

Bundesblatt

Bern, den 16. Februar 1968 120. Jahrgang Band I

Nr. 7

Erscheint wöchentlich. Preis Fr. 36.– im Jahr, Fr. 20.– im Halbjahr,
zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr

9866

Botschaft

des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den zwischen der Schweizerischen Eidgenossen- schaft und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Vertrag über den Schutz von Herkunftsangaben und anderen geographischen Bezeichnungen

(Vom 31. Januar 1968)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen den am 7. März 1967 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Vertrag über den Schutz von Herkunftsangaben und anderen geographischen Bezeichnungen (im folgenden «Vertrag» genannt) zur Genehmigung zu unterbreiten.

A. Vorgeschichte

1. Sowohl die Schweiz als auch die Bundesrepublik Deutschland sind Mitglieder der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und des Madrider Abkommens betreffend das Verbot falscher und täuschender Herkunftsbezeichnungen auf Waren, beide in der Fassung von Lissabon vom 31. Oktober 1958 (AS 1963, 123 bzw. 141). Diese Übereinkommen enthalten Vorschriften zum Schutz geographischer Herkunftsangaben (vgl. die Art. 9 und 10 der Pariser Verbandsübereinkunft und die Art. 1 ff. des Madrider Abkommens). Der Schutz ist jedoch stark eingeschränkt, weil den Gerichten der Vertragsländer bei der Beurteilung, ob einer geographischen Bezeichnung die Eigenschaft eines Herkunftshinweises oder einer blossen gemeinfreien Beschaffenheitsangabe zukommt, ein weiter Spielraum eingeräumt wird.

2. Seit einigen Jahren sind verschiedene Länder dazu übergegangen, durch ein Netz zweiseitiger Staatsverträge den Schutz ihrer Herkunftsangaben im Ausland auszubauen. Dazu zählt auch die Bundesrepublik Deutschland, die in den Jahren 1960-1964 auf Gegenseitigkeit beruhende, im wesentlichen gleichlau-

tende Verträge dieser Art mit Frankreich, Italien und Griechenland abgeschlossen hat.

3. Mit einer Note vom 11. April 1963 hat das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland dem Politischen Departement vorgeschlagen, zwischen den beiden Ländern Verhandlungen aufzunehmen mit dem Zweck, einen Vertrag über den Schutz von Herkunftsangaben und anderen geographischen Bezeichnungen abzuschliessen, und zwar nach Art des deutsch-französischen Abkommens vom 8. März 1960. Dieses Abkommen sieht zur Hauptsache vor, dass bestimmte deutsche und französische geographische Bezeichnungen, die in je einer dem Abkommen beigefügten Anlage in Verbindung mit einzelnen Erzeugnissen oder Waren aufgeführt sind, ausschliesslich Produkten des Ursprungslandes vorbehalten sind und im andern Land nur nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Ursprungslandes benutzt werden dürfen.

Im Juli 1963 wurde gegenüber den deutschen Bundesbehörden erklärt, dass die Schweiz grundsätzlich zu Verhandlungen bereit sei.

Eine Mitte desselben Jahres vom Amt für geistiges Eigentum durchgeführte umfassende Umfrage bei den interessierten schweizerischen Kreisen aus dem Gebiet der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und Gewerbes ergab, dass unsere Wirtschaft an einem solchen Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland stark interessiert war. Mehrheitlich wurde jedoch der Wunsch geäussert, dieser Vertrag sollte sich nicht wie das deutsch-französische Abkommen auf den Schutz einzelner, auf bestimmte Waren bezogener Bezeichnungen beschränken, sondern darüber hinaus einen generellen Schutz des Schweizer Namens, der Namen der Kantone sowie weiterer Bezeichnungen, die für unser Land symbolisch wirken, wie der Namen bekannter Berge, Schlösser, Ortschaften, vorsehen.

4. In der Folge arbeitete das Amt für geistiges Eigentum in Zusammenarbeit mit dem Politischen Departement, der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes, dem Gesundheitsamt, dem Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins und dem Schweizerischen Bauernverband einen Entwurf für einen Staatsvertrag aus. Gleichzeitig wurde mit Hilfe der kantonalen Behörden und der schweizerischen Wirtschaftskreise eine Liste geographischer Bezeichnungen zusammengestellt, deren vertraglicher Schutz in der Bundesrepublik Deutschland als erwünscht erachtet wurde.

Nach Abschluss dieser Vorarbeiten beauftragten wir Ende 1964 eine Delegation, in der die genannten Bundesverwaltungszweige und Verbände vertreten waren, die Verhandlungen mit den deutschen Bundesbehörden aufzunehmen. Als Delegationschef ernannten wir Herrn Fürsprecher Joseph Voyame, Direktor des Amtes für geistiges Eigentum.

B. Verhandlungsablauf

1. Die ersten offiziellen Vertragsverhandlungen zwischen der schweizerischen Delegation und einer deutschen, von Herrn Ministerialdirektor a. D. Gerit von Haefen geleiteten Delegation fanden vom 19. bis 23. Januar 1965 in Bern

statt. Auf der Grundlage eines deutschen Entwurfs, der sich weitgehend an das erwähnte deutsch-französische Abkommen anlehnte, und des schweizerischen Gegenentwurfs wurde ein Entwurf für einen Vertragstext samt einem dazugehörigen Protokoll ausgearbeitet. Nachdem die Delegationen im April 1965 ihre Listen schweizerischer beziehungsweise deutscher geographischer Bezeichnungen ausgetauscht und die Stellungnahme der interessierten Kreise zur Liste des Verhandlungspartners eingeholt hatten, führte man die Verhandlungen vom 13. bis 17. September 1965 in München weiter. Der Berner Vertragsentwurf wurde überarbeitet, und die Delegationen erhoben ihre Einwendungen gegen einzelne der auf der Liste des Verhandlungspartners aufgeführten geographischen Bezeichnungen. Nach einem längeren Unterbruch wurden die Verhandlungen am 30. Januar 1967 in Zürich fortgesetzt und mit der Paraphierung des Vertrages am 3. Februar 1967 dort abgeschlossen. Der Vertrag wurde am 7. März 1967 in Bonn unterzeichnet.

2. Die Ausgangslage der Verhandlungen war für die schweizerische Delegation insofern ungünstig, als die Bundesrepublik Deutschland – wie bereits erwähnt – schon mit drei Ländern im wesentlichen übereinstimmende Abkommen zum Schutz von Herkunftsangaben abgeschlossen hatte. Die deutsche Delegation war deshalb verständlicherweise bestrebt, so wenig wie möglich von den Bestimmungen, die in den bisherigen Abkommen vereinbart worden waren, abzuweichen; damit wollte sie insbesondere falsche Rückschlüsse vom schweizerisch-deutschen Vertrag auf diese Abkommen ausschliessen. Die schweizerische Delegation hat dieser Situation im Interesse des Vertragsabschlusses weitgehend Rechnung getragen.

3. Keine besonderen Verhandlungsschwierigkeiten ergaben sich stets dort, wo die schweizerischen Vorschläge nicht oder nur in Nebenpunkten von den entsprechenden Bestimmungen des deutsch-französischen Abkommens abwichen. Ein rasches Einvernehmen konnte auch in der Frage des von schweizerischer Seite postulierten absoluten, d. h. nicht an bestimmte Waren oder Erzeugnisse gebundenen Schutzes des Schweizer Namens und der Kantonsnamen – und reziprokerweise der deutschen Staats- und Ländernamen – erzielt werden.

In drei Hauptpunkten jedoch, die an dieser Stelle besonders erwähnt werden müssen, konnte man sich erst nach langwierigen Verhandlungen einigen:

a) Die deutsche Delegation verlangte für die in Listen aufgeführten geographischen Bezeichnungen (vgl. die Anlagen A und B des Vertrages) wie für die Staats- und Ländernamen einen absoluten Schutz, obschon diese Bezeichnungen nur bestimmten Waren oder Erzeugnissen zugeordnet wurden. Sie machte geltend, dass ihres Erachtens auch das deutsch-französische Abkommen einen solchen unbeschränkten Schutz vorsehe. Dieses Begehren war schweizerischerseits nicht annehmbar. Insbesondere wäre der Vertrag für die Gerichte schwer zu handhaben gewesen, und die systematische Gliederung der Listen nach Warengruppen hätte jeden Sinn verloren. Vor allem aber wäre die Schweiz verpflichtet worden, einer grossen Anzahl der in der deutschen Liste aufgeführten

geographischen Bezeichnungen (namentlich Weinbezeichnungen), die in unserem Land höchstens im Zusammenhang mit den ihnen in der Liste zugeordneten Produkten als Herkunftshinweise verstanden werden, einen umfassenden, durch den Vertragszweck nicht gedeckten Schutz zu gewähren.

Grundlage für eine Verständigung war – nachdem beiderseitige Kompromissvorschläge gescheitert waren – ein in Anwendung des deutsch-französischen Abkommens gefälltes Urteil eines deutschen Gerichtes (Landgericht Düsseldorf vom 20. Januar 1966; bestätigt durch das Oberlandesgericht Düsseldorf am 25. November 1966 betreffend die Bezeichnung «Champagner-Weizenbier»; vgl. Zeitschrift «Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht», Internationaler Teil 1967, S.109). Die Auffassung des Gerichtes, dass die Bezeichnungen, die bestimmten Waren in den Anlagen des Abkommens zugeordnet sind, gegen die Verwendung für andere Waren nur dann geschützt seien, wenn sich diese und jene Waren wettbewerblich tangieren, entsprach weitgehend den schweizerischen und deutschen Wünschen. Ein absoluter Schutz wurde in der Folge nur im Falle einer solchen wettbewerblichen Beeinträchtigung sowie überdies für «berühmte» Bezeichnungen vereinbart.

b) Neben dem absoluten Schutz des Schweizer Namens und der Kantonsnamen lag das Hauptgewicht des schweizerischen Vertragsinteresses vorwiegend auf einer Vorschrift, die es ermöglichen würde, den Rechtsschutz von Namen oder Abbildungen bekannter schweizerischer Örtlichkeiten (Orte, Denkmäler, Schlösser, Flüsse, Berge usw.), die in der Bundesrepublik Deutschland als symbolische Hinweise auf die Schweiz verstanden werden, gegen ihre missbräuchliche Benutzung in Wort oder Bild zu verbessern. Die schweizerische Delegation schlug vor, an die Symbolwirkung solcher Namen oder Abbildungen die Vermutung einer Irreführung über die Warenherkunft zu knüpfen, wenn sie nicht für Waren des Ursprungslandes verwendet werden. Die deutsche Delegation verhielt sich gegenüber diesem Vorschlag vorerst zurückhaltend. Sie befürchtete vor allem, dass eine neue Kategorie von Herkunftsangaben geschaffen und dass die in verschiedenen Wirtschaftszweigen übliche Benützung von Angaben geographischer Natur, die im Verkehr ausschliesslich als Sach- oder Phantasiebezeichnungen verstanden werden, beeinträchtigt würde. Der zweiten, zu Recht erhobenen Einwendung begegnete die schweizerische Delegation, indem sie sich bereit erklärte, blosser Sach- oder Phantasiebezeichnungen von der erwähnten Vermutung auszuschliessen. In den Vertrag wurde eine entsprechende Bestimmung aufgenommen.

c) Gegenstand langwieriger Verhandlungen waren ferner die vorstehend erwähnten Listen geographischer Bezeichnungen. Beide Seiten waren namentlich bestrebt, auch denjenigen Bezeichnungen den vertraglichen Schutz zukommen zu lassen, die besonders geeignet sind, sich zu blossen Sachangaben zu entwickeln, oder die eine solche Umwandlung bereits ganz oder teilweise durchgemacht haben. Die deutsche Delegation war überdies bestrebt, für diejenigen geographischen Bezeichnungen Schutz zu beanspruchen, die sie mit Erfolg auch

den Abkommen mit Frankreich, Italien und Griechenland hatte zugrunde legen können.

Im Rahmen der Darlegungen über den Verhandlungsablauf würde es zu weit führen, die einzelnen Bezeichnungen zu nennen, die seitens der schweizerischen oder deutschen Delegation Anlass zu Einwendungen gaben. Soweit hierüber besondere Regelungen getroffen worden sind, werden sie bei der Erläuterung des Vertrages behandelt werden.

C. Die Grundzüge des Vertrages

I. Vorbemerkung

Dem Vertragstext ist ein Protokoll beigelegt, das die Anwendung gewisser vertraglicher Vorschriften näher regelt und einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildet. Die Anlagen A und B enthalten, systematisch nach Warengruppen geordnet, diejenigen geographischen Bezeichnungen, die in Artikel 2 Absatz 1 (Anlage A: deutsche Bezeichnungen) und Artikel 3 Absatz 1 des Vertrages (Anlage B: schweizerische Bezeichnungen) erwähnt sind. Zum Vertrag gehört ferner ein auf die Nummer 7 des Protokolls Bezug nehmender Briefwechsel.

Mit Rücksicht auf diesen Aufbau des Vertragswerkes werden wir den Vertrag nicht in der Artikelfolge, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten erläutern. Der besseren Verständlichkeit unserer Darlegungen wegen bezeichnen wir den Vertragsstaat, dessen geographische Bezeichnungen im andern Staat Schutz erhalten, als «Ursprungsland», und den Vertragsstaat, auf dessen Gebiet die Bezeichnungen des andern Staates geschützt sind, als «Schutzland».

II. Der Vertragszweck

Der Vertrag bezweckt – wie aus dem Titel hervorgeht – den Schutz von Herkunftsangaben und anderen geographischen Bezeichnungen. Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit soll dadurch verhindert werden, dass auf das Ursprungsland hinweisende Bezeichnungen im andern Vertragsstaat für Erzeugnisse benützt werden, die nicht aus dem Ursprungsland stammen. Letztlich dient somit der Vertrag dem gegenseitigen Schutz der Naturerzeugnisse und der Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft gegen Irreführungen über ihre Herkunft und damit gegen unlauteren Wettbewerb im geschäftlichen Verkehr.

Diese wettbewerbliche Zielsetzung ist in der Präambel umschrieben und in Artikel 1 des Vertrages in der Form einer die Vertragsstaaten bindenden Verpflichtung festgelegt.

Der Schutz ist auf geographische Bezeichnungen beschränkt, soweit sie im geschäftlichen Verkehr für Waren oder Erzeugnisse benützt werden. Von einer Ausdehnung des Schutzes dieser Bezeichnungen auf ihre Verwendung bei Dienstleistungen wurde aus vorwiegend firmenrechtlichen Gründen abgesehen.

Von Bedeutung ist, dass der Vertrag nur auf die Benützung der Bezeichnungen des Ursprungslandes im andern Vertragsstaat angewandt wird. Die gesetzlichen Vorschriften der Vertragsstaaten, die den Schutz der eigenen Herkunftangaben betreffen, bleiben daher grundsätzlich unberührt. Der Vertrag verschafft ferner an den geographischen Bezeichnungen des Ursprungslandes kein positives Benützungsrecht im andern Land, sondern lediglich ein (negatives) Abwehrrecht gegen ihre nicht vertragsmässige Verwendung. Aus diesem Grunde wurde in Nummer 3 des Protokolls eine Bestimmung aufgenommen, die klarstellt, dass die in jedem der Vertragsstaaten bestehenden Bestimmungen über die Einfuhr von Erzeugnissen oder Waren nicht berührt werden.

III. Die materiellen Schutzbestimmungen

1. Der Schutz der Staats- und Kantons- bzw. Ländernamen

a. Allgemeine Voraussetzungen

Die Benützung des Staatsnamens und der Namen der Kantone bzw. Länder des Ursprungslandes im Schutzland ist an eine doppelte Voraussetzung geknüpft: Gemäss Artikel 2 Absatz 1 bzw. Artikel 3 Absatz 1 sind diese Namen ausschliesslich Erzeugnissen oder Waren des Ursprungslandes vorbehalten, und zudem ist diese Benützung nur zulässig, wenn sie der Gesetzgebung des Ursprungslandes entspricht.

Die erste Voraussetzung verschafft den betreffenden Namen einen umfassenden Schutz. Dieser tritt schon dann ein, wenn der Name für Erzeugnisse gebraucht wird, die nicht aus dem Ursprungsland stammen, ohne dass geprüft werden muss, ob im einzelnen Fall die beteiligten Verkehrskreise über die Warenherkunft irreführt werden. Er ist ferner in dem Sinne *absolut*, als er sich nicht auf bestimmte Arten von Erzeugnissen oder Waren beschränkt. Die Schutzwirkung erfasst alle Naturerzeugnisse und Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft des Ursprungslandes (vgl. Art. 1 Ziff. 1 des Vertrages). Eine Ausnahme machen lediglich die Namen von Tierrassen (z. B. Deutscher Schäferhund, Appenzeller Hund) sowie Namen von Pflanzensorten, soweit sie vom Internationalen Übereinkommen vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen als solche behandelt werden. Der Vorbehalt für Sortennamen gilt indessen erst, wenn das erwähnte Übereinkommen im Verhältnis zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten sein wird (Nummer 2 des Vertragsprotokolls).

Die zweite Voraussetzung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Rechtsordnungen der Vertragsstaaten geographischen Bezeichnungen eine unterschiedliche Bedeutung zumessen können. Durch die Anwendung des Rechtes des Ursprungslandes wird nun eine Assimilierung erreicht, die darin besteht, dass ein Name, der im Ursprungsland nur bei Vorliegen bestimmter Bedingungen (Herkunft des Erzeugnisses aus einem bestimmten Ort, gesetzliche Vorschriften über die Qualität, die Beschaffenheit usw. der Erzeugnisse) benutzt werden darf, diesen Anforderungen auch im Schutzland genügen muss. Gilt

daher beispielsweise eine geographische Bezeichnung des Ursprungslandes nach der dortigen Rechtsordnung als Angabe über die Herkunft des Erzeugnisses aus einem begrenzten Gebiet, so ist ihre Benützung im Schutzland nur zulässig, wenn das Erzeugnis tatsächlich aus diesem Gebiet des Ursprungslandes stammt. Andererseits dürfen Namen, die im Ursprungsland hinsichtlich bestimmter Erzeugnisse den Charakter von Herkunftsangaben verloren haben, für diese Erzeugnisse auch im Schutzland frei verwendet werden, sofern diese aus dem Ursprungsland stammen.

In den Artikeln 2 und 3 Absatz 1 zweiter Satz wurde vorgesehen, dass gewisse Vorschriften der Gesetzgebung des Ursprungslandes jeweils durch ein Protokoll für nicht anwendbar erklärt werden können. Eine solche Ausnahme enthält die Nummer 1 des vorliegenden Protokolls hinsichtlich blosser Vorschriften über die verwaltungsmässige Kontrolle von Erzeugnissen und Waren.

b. Die geschützten Bezeichnungen

Zugunsten der Schweiz sind in der Bundesrepublik Deutschland der offizielle Name «Schweizerische Eidgenossenschaft» und die Namen der schweizerischen Kantone geschützt. Schutz erhalten ebenfalls die verkehrsblichen Bezeichnungen «Schweiz» und «Eidgenossenschaft» (Art. 3 Abs. 1 des Vertrages). Kraft der genannten Bestimmung werden beispielsweise folgende bekannte Bezeichnungen in der Bundesrepublik ausschliesslich schweizerischen Erzeugnissen vorbehalten sein: Schweizer Uhren, Schweizer Käse, Appenzeller Käse, St. Galler Stickereien, Zürcher Seide, Zuger Kirsch, Neuenburger Pendulen, Marc du Valais, Merlot del Ticino usw.

Auf der andern Seite sind in der Schweiz der offizielle Name «Bundesrepublik Deutschland» und die von unseren Verkehrskreisen als Hinweis auf die Bundesrepublik aufgefasste Kurzbezeichnung «Deutschland» geschützt (Art. 2 Abs. 1 des Vertrages). Unter diesen Schutz fallen entsprechend den Kantonsnamen die Namen der Länder der Bundesrepublik Deutschland. Auf deutschen Wunsch hin wurde im Text des genannten Artikels der Ausdruck «Namen deutscher Länder» verwendet.

2. Der Schutz der in den Anlagen A und B des Vertrages aufgeführten geographischen Bezeichnungen

a. Allgemeine Voraussetzungen

Die in den Anlagen A und B enthaltenen deutschen beziehungsweise schweizerischen geographischen Bezeichnungen sind systematisch nach Warengruppen und in Verbindung mit bestimmten Erzeugnissen oder Waren aufgeführt. Es gelten für sie die gleichen Schutzvoraussetzungen wie für die Staats- und Kantons- oder Ländernamen, jedoch mit der folgenden, in den Artikeln 2 und 3 Absatz 2 vorgesehenen Einschränkung:

Der Schutzbereich ist *nicht absolut*, sondern auf die Erzeugnisse oder Waren begrenzt, denen die Bezeichnungen in den Anlagen zugeordnet sind. Dies bedeutet grundsätzlich, dass ein vertraglicher Schutz – vorbehaltlich des

allgemeinen Irreführungsverbotes nach Artikel 5 – nicht geltend gemacht werden kann, wenn die betreffende Bezeichnung für andere Erzeugnisse oder Waren benützt wird.

In zwei Fällen tritt jedoch eine Schutzausdehnung ein:

Die Bezeichnungen sind einmal auch gegen die Benützung für andere als die Originalerzeugnisse (d. h. die Erzeugnisse, denen die Bezeichnungen in den Anlagen A bzw. B zugeordnet sind) geschützt, wenn dadurch den Unternehmen des Ursprungslandes, die die Bezeichnung für diese andern Waren rechtmässig verwenden, Nachteile im Wettbewerb zugefügt werden. Trotz einer solchen wettbewerblichen Beeinträchtigung greift der erweiterte Schutz aber nicht durch, wenn der Benützer der Bezeichnung an ihr ein schutzwürdiges Interesse geltend machen kann (Art. 2 und 3 Abs. 2 Ziff. 1 des Vertrages). Im Einzelfall wird daher eine Interessenabwägung vorzunehmen sein.

Der Schutz von Bezeichnungen mit besonderer Verkehrsgeltung ist zum andern ohne Rücksicht auf die Art der Waren, für die sie benützt werden, gewährleistet. Die Verwendung dieser sogenannten berühmten Bezeichnungen für andere als die Originalerzeugnisse des Ursprungslandes führt regelmässig zu einer Beeinträchtigung des besonderen Rufes oder der besonderen Werbekraft, die diesen Bezeichnungen anhaften, und damit zu falschen Wert- und Herkunftsvorstellungen im Publikum (Art. 2 und 3 Abs. 2 Ziff. 2). Es wird im Streitfall Sache der Gerichte der Vertragsstaaten sein, zu entscheiden, welche der in den Anlagen A oder B aufgeführten Bezeichnungen als «berühmt» angesprochen werden können.

Die Anlagen A und B können in dem von Artikel 8 Absatz 1 des Vertrages vorgesehenen Verfahren geändert oder erweitert werden.

b. Die in der Bundesrepublik Deutschland geschützten
schweizerischen Bezeichnungen
(Anlage B)

Die im Einvernehmen mit den interessierten schweizerischen Kreisen und nach Massgabe des Verhandlungsergebnisses zusammengestellte Liste der schweizerischen Bezeichnungen ist entsprechend der deutschen Liste nach den drei Warengruppen: Weine (I), Ernährung und Landwirtschaft (II) und gewerbliche Wirtschaft (III) aufgebaut. Die Weinbezeichnungen sind nach Weinbaugebieten, die übrigen Bezeichnungen nach Warenuntergruppen gegliedert und innerhalb derselben alphabetisch geordnet. Zahlenmässig überwiegen die Weinbezeichnungen. Das ist darauf zurückzuführen, dass man ein gewisses Gleichgewicht zu der sehr umfangreichen Liste der deutschen Weinbezeichnungen schaffen wollte (vgl. Anlage A).

Bezeichnungen, die den Namen «Schweiz» oder Kantonsnamen enthalten, sind nicht aufgenommen worden, weil diese nach Artikel 3 Absatz 1 des Vertrages absolut geschützt sind.

Über die folgenden in der Anlage B aufgeführten Bezeichnungen wurden im Vertragsprotokoll oder durch Zusätze in der Anlage selbst besondere Regelungen getroffen:

Die schweizerischen Weinbezeichnungen *Baden, Döttingen, Erlenbach, Forst, Johannsberg* und *Winkel* dürfen in der Bundesrepublik Deutschland nur mit der Angabe «Schweiz» oder des entsprechenden Kantons benützt werden, da sie mit gleichnamigen deutschen Weinbezeichnungen, die in der Anlage A aufgeführt sind, übereinstimmen. Entsprechendes gilt für die deutschen Weinbezeichnungen hinsichtlich ihrer Benützung in der Schweiz (Nummer 4 des Vertragsprotokolls). Damit soll eine Verwechslungsgefahr vermieden werden.

Dieselben Zusätze werden auch verlangt für die Weinbezeichnungen: *Auvernier, Chablais, Coteaux du Jura, Fully, Lully, Pully, Satigny, Saint-Aubin, Vully* (Nummer 5 des Vertragsprotokolls). Dies entspricht einer gegenüber der Bundesrepublik Deutschland erhobenen Forderung der französischen Regierung, die Verwechslungen mit den gemäss dem deutsch-französischen Abkommen vom 8. März 1960 in der Bundesrepublik geschützten französischen «*appellations d'origine*»: Côte d'Auvergne, Saint-Aubin, Savigny, Rully, Pouilly befürchtete.

Der für Zürcher Weine vorbehaltene Gebietsname *Weinland* ist in der Bundesrepublik Deutschland nur in Verbindung mit dem Zusatz «Kanton Zürich» geschützt.

Die für Ostschweizer Weine zur regionalen Herkunftsangabe gewordene Sortenbezeichnung *Clevner* wird in der Bundesrepublik Deutschland noch als eigentliche Rebsortenbezeichnung verwendet. Aus diesem Grunde wurde in Nummer 6 des Vertragsprotokolls eine Bestimmung aufgenommen, die die Benützung der geschützten Bezeichnung in der Bundesrepublik als Rebsortenbezeichnung zulässt, sofern gleichzeitig eine geographische Bezeichnung angegeben wird.

Die Bezeichnung *Schwarzbuben-Kirsch* darf in der Bundesrepublik mit Rücksicht auf die dort bekanntere Bezeichnung «Schwarzwälder Kirsch» ebenfalls nur mit dem Zusatz «Schweiz» oder der Angabe des Herstellungskantons benützt werden (Nummer 5 des Vertragsprotokolls).

Für die Bezeichnung: *Emmentaler Käse* wurde in Nummer 7 des Vertragsprotokolls eine Sonderregelung getroffen, die im wesentlichen der Bestimmung des Artikels 4 des Internationalen Abkommens über den Gebrauch der Ursprungsbezeichnungen und der Benennungen für Käse vom 1. Juni und 18. Juli 1951 (sog. Stresa-Abkommen; AS 1954, 318, 598), dem die Bundesrepublik nicht angehört, angeglichen ist. Danach darf diese Bezeichnung in der Bundesrepublik Deutschland nur dann für nichtschweizerischen Käse verwendet werden, wenn das Herstellungsland in gleicher Weise, d. h. in gleicher Schriftart, -grösse und -farbe wie die Bezeichnung selbst angegeben wird. Für den im Allgäu hergestellten Käse darf die Angabe des Herstellungslandes durch die Bezeichnung «Allgäu» oder «Allgäuer» ersetzt werden, wobei jedoch deutlich sichtbar und leicht leserlich die Angabe «Deutschland» oder «deutsch» zusätzlich verwendet werden muss. Hinsichtlich dieser zuletzt genannten Voraussetzung wurde vereinbart, die Verhandlungen in diesem Punkt wieder aufzunehmen, sofern im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO),

die zurzeit gemeinsame Bestrebungen zur Standardisierung von Milch- und Käseprodukten unternehmen, ein Standard für Emmentaler angenommen werden sollte, der an die Angabe des Herstellungslandes geringere Anforderungen stellt (vgl. Briefwechsel).

Die Käsebezeichnung: *Greyerzer Käse (Gruyère)* erhält ebenso Schutz nach Art des Stresa-Abkommens. Sie darf in der Bundesrepublik ohne Angabe des Herstellungslandes auch für französischen Käse benützt werden, da sie im Stresa-Abkommen als schweizerische und französische Käsebenennung anerkannt ist und weil zudem im deutsch-französischen Abkommen die Bezeichnung «Gruyère de Comté» französischem Käse vorbehalten worden ist.

c. Die in der Schweiz geschützten deutschen Bezeichnungen (Anlage A)

Die Liste der deutschen Bezeichnungen, die im Aufbau der schweizerischen Liste entspricht, enthält im Unterschied zu ihr auch aus dem deutschen Staatsnamen und aus deutschen Ländernamen bestehende Bezeichnungen. Dies entspricht dem Wunsch der Bundesrepublik Deutschland, welche die in ihren Abkommen mit Frankreich, Italien und Griechenland geschützten Bezeichnungen möglichst integral in die Anlage A des vorliegenden Vertrages übernehmen wollte. In Artikel 2 Absatz 2 des Vertrages ist klargestellt, dass der Aufnahme solcher aus dem Staats- und den Ländernamen zusammengesetzten Bezeichnungen in die Anlage A keine materielle Bedeutung zukommt, insbesondere dass sich ihr Schutz nach Absatz 1 derselben Bestimmung (absoluter Schutz) beurteilt.

Die Anlage A enthält einige Namen von Gebieten, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland liegen (z.B. Thüringer Wurst, Königsberger Marzipan, Dresdner Porzellan). Nach der Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland handelt es sich hier um sogenannte personengebundene Herkunftsangaben, die von den aus den ursprünglichen Herkunftsgebieten ausgesiedelten oder geflohenen Personengruppen heute rechtmässig in der Bundesrepublik benützt und als solche geschützt werden. Durch Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages ist gewährleistet, dass diese Bezeichnungen grundsätzlich auch für solche Erzeugnisse benützt werden dürfen, die aus den entsprechenden Gebieten ausserhalb der Bundesrepublik Deutschland stammen.

Die folgenden Bezeichnungen sind im übrigen Gegenstand von Sonderregelungen:

Hinsichtlich der in Nummer 4 des Vertragsprotokolls erwähnten deutschen *Weinbezeichnungen* verweisen wir auf die Erläuterungen zu den entsprechenden schweizerischen Weinbezeichnungen (Anlage B).

Am Schutz der Bezeichnung: *Frankfurter Würstchen* nehmen die schweizerdeutsche Bezeichnung «Frankfurterli» sowie die französische und italienischsprachige Übersetzung «Saucisse de Francfort» bzw. «Salsiccia die Francoforte» nicht teil (vgl. «Frankfurter Würstchen», Anlage A). Sie bleiben daher in der Schweiz – unter Vorbehalt des Irreführungsverbotens nach Artikel 5 des Vertrages – weiterhin frei verwendbar.

Der Schutz der Bezeichnung: *Selters* für Mineralwasser erstreckt sich nicht auf die in der Schweiz als blosse Sachangabe für ein Trinkwasser mit Kohlendioxidzusatz verstandene Bezeichnung «Selterswasser» (vgl. «Selters», Anlage A, und Art. 273 Abs. 2 der Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936; BS 4, 469).

Hinsichtlich der in die Anlage A aufgenommenen Bezeichnung: *Steinhäger* (Spirituosen, Wacholderbranntwein), die bisher sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Schweiz als Sachbezeichnung betrachtet wurde, jedoch in der Bundesrepublik auf dem Wege ist, sich zur Herkunftsangabe zurückzuentwickeln, wurde in Nummer 10 des Vertragsprotokolls eine 12jährige Weiterbenützungsfrist, gerechnet vom Inkrafttreten des Vertrages, vorgesehen. Wesentlich ist jedoch, dass dieses Recht nur geltend gemacht werden kann, wenn die geschützte Bezeichnung bereits im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages (7. März 1967) rechtmässig benutzt worden ist (vgl. hierzu Art. 7 Abs. 2 des Vertrages und die nachstehenden Erläuterungen zu dieser Übergangsbestimmung in VI: Wahrung bestehender Rechte).

Die Bezeichnung: *Kölnisch Wasser* ist ausschliesslich deutschen Duftwassern vorbehalten. Die weltweite Sachbezeichnung «Eau de Cologne» sowie die italienische Bezeichnung «Acqua di Colonia» sind von diesem Schutz ausgeschlossen. Soweit bisher in der Schweiz die in unserem Land hergestellten Duftwasser zulässigerweise als «Kölnisch Wasser» bezeichnet worden sind, wird den betroffenen Fabrikanten nach Inkrafttreten des Vertrages eine ausreichende Frist zur Verfügung stehen, um auf «Eau de Cologne» auszuweichen oder das schweizerische Publikum an eine andere Bezeichnung zu gewöhnen (vgl. die unten erläuterte Übergangsbestimmung des Art. 7 Abs. 2 in VI: Wahrung bestehender Rechte). Es wird ferner Sache der schweizerischen Gerichte sein, zu entscheiden, ob die in der Schweiz unter Verwendung deutscher Duftstoffe hergestellten «Kölnisch Wasser» als deutsche Erzeugnisse gelten können. Wegleitend dürfte hier die Rechtsprechung des Bundesgerichts sein, nach der sich die Herkunft eines Lizenzproduktes nach dem Ort seiner Herstellung und nicht nach der Herkunft der Lizenz beurteilt (vgl. BGE 89 I 54).

3. Das allgemeine Irreführungsverbot

a. Grundsatz

Artikel 5 Absatz 1 des Vertrages, der vollumfänglich aus den oben erwähnten deutschen Abkommen mit andern Vertragsstaaten übernommen worden ist, enthält eine Generalklausel, die unmittelbar oder mittelbar Irreführungen über Herkunft, Ursprung, Natur, Sorte oder wesentliche Eigenschaften der Erzeugnisse oder Waren untersagt. Diese Bestimmung entspricht der Rechtslage, wie sie derzeit auf Grund der nationalen Gesetzgebung, insbesondere des Wettbewerbsrechtes, und der internationalen Verpflichtungen der Vertragsstaaten besteht. Sie bringt daher im wesentlichen nichts Neues. Ihre Aufnahme in den Vertrag war jedoch notwendig sowohl als Grundlage für die in Artikel 5 Absatz 2 des Vertrages aufgestellte Vermutung der Irreführung als auch als Schranke für die im Vertrag vereinbarten SchutzAusnahmen (vgl. die Art. 2 und 3 Abs. 5 und Art. 7 Abs. 4).

Das Irreführungsverbot bezieht sich namentlich auf falsche oder irreführende Angaben über die *Herkunft* von Erzeugnissen oder Waren. Gleichgültig ist, ob die Angabe unmittelbar oder nur auf dem Wege einer Gedankenassoziation falsche Herkunftsvorstellungen erweckt. Erfasst werden alle im geschäftlichen Verkehr werbe- oder markenmässig verwendeten Bild- oder Wortzeichen, die solche Angaben enthalten können. Die Frage, ob es sich im konkreten Fall um eine falsche oder irreführende Angabe handelt, ist nach dem Recht des Schutzlandes zu beurteilen. Die Gerichte jedes Vertragsstaates werden somit im Streitfall zu entscheiden haben, welche Angaben wegen ihrer Eigenschaft als Gattungsbezeichnung nicht unter die Bestimmung des Artikels 5 Absatz 1 fallen. Gemäss Artikel 4 des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben, zuletzt revidiert in Lissabon am 31. Oktober 1958 (AS 1963, 141), dem sowohl die Schweiz als auch die Bundesrepublik Deutschland angehören, entfällt jedoch eine solche Entscheidungsbefugnis im Falle von regionalen Herkunftsbezeichnungen für Weinbauerzeugnisse; eine solche Bezeichnung darf nie als Gattungsbezeichnung angesprochen werden.

b. Die Vermutung der Irreführung

Wort- oder Bildzeichen geographischen Inhalts, die kraft ihrer Notorietät symbolartig auf ein bestimmtes Land hinweisen, wirken grundsätzlich irreführend, wenn sie für nicht aus diesem Land herrührende Erzeugnisse benutzt werden. Von dieser Erkenntnis geht Absatz 2 des Artikels 5 aus, der an das allgemeine Irreführungsverbot anknüpft. Diese Bestimmung stellt die Vermutung auf, dass die auf das Ursprungsland Bezug nehmenden geographischen Bezeichnungen und wörtlichen oder bildlichen Angaben geographischer Natur, die einem wesentlichen Teil der beteiligten Verkehrskreise des andern Vertragsstaates bekannt sind (z. B. Namen oder Abbildungen von Orten, Gebäuden, Denkmälern, Flüssen, Bergen), dort als irreführende Herkunftsangaben anzusehen sind, sofern sie für nicht aus dem Ursprungsland stammende Erzeugnisse oder Waren verwendet werden. Diese Vermutung entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichts, das die Verwendung bekannter geographischer Namen oder Bilder, die nicht zum Herkunftsland des Erzeugnisses, sondern zu einem andern Land in Beziehung stehen, grundsätzlich als Täuschung über die Warenherkunft ansieht (vgl. etwa BGE 56 I 471 «Kremlin», 76 I 171 «Big Ben», 89 I 293 «Dorset», «La Guardia»; 89 I 301 «Florida»).

Die Vermutung ist als solche unwiderlegbar, sofern die oben beschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Sie erstreckt sich aber im Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung nicht auf solche Angaben, die vernünftigerweise und unter den gegebenen Umständen *ausschliesslich* als Beschaffenheitsangabe oder als Phantasiebezeichnung aufgefasst werden können. Das bedeutet, dass die Vermutung auch dann eingreift, wenn unter den erwähnten Voraussetzungen eine Bezeichnung dazu geeignet ist, nicht nur Sach-, sondern auch Herkunftsvorstellungen auszulösen.

Diese Bestimmung erleichtert vor allem in beweisrechtlicher Hinsicht die Bekämpfung irreführender Herkunftsangaben. Der Anspruchsberechtigte braucht nicht mehr wie nach derzeitiger Rechtslage den Tatbestand der Irreführung nachzuweisen. Es genügt, wenn er den Beweis erbringt, dass die benützte Bezeichnung oder Abbildung einem nicht unwesentlichen Teil der beteiligten Verkehrskreise des Schutzlandes als Gebiets- oder Ortsangabe des Ursprungslandes bekannt ist und dass die betreffenden Erzeugnisse nicht aus dem Ursprungsland stammen. Da eine Widerlegung der Vermutung nicht vorgesehen ist, hilft dem Beklagten der Einwand nichts, die von ihm benützte Bezeichnung sei nicht geeignet, die beteiligten Verkehrskreise über die Herkunft der Erzeugnisse irreführen. Er kann jedoch den Beweis erbringen, dass die angefochtene Bezeichnung unter den vorliegenden Umständen vernünftigerweise *nur* als Beschaffenheitsangabe oder als Phantasiebezeichnung verstanden werden kann. Eine solche Beweisführung wird sich jedoch in aller Regel erübrigen, weil auf die Auffassung des vernünftigen Durchschnittskäufers abgestellt wird und die Gerichte normalerweise ohne weiteres in der Lage sein werden, dieses Kriterium anzuwenden.

4. Der Umfang des Benützungsverbot

Als Benützung einer nach den Artikeln 2 und 3 geschützten oder gemäss Artikel 5 des Vertrages irreführenden Bezeichnung gilt jede geschäftliche Verwendung, sei es auf Geschäftspapieren, auf den Waren oder ihrer Verpackung selbst oder in der Werbung (Art. 4 Abs. 1 des Vertrages). Erforderlich ist, dass die Benützung stets im Zusammenhang mit Erzeugnissen oder Waren erfolgt (vgl. hierzu die Erläuterungen zu II: Der Vertragszweck). Befinden sich die Erzeugnisse oder Waren, die mit unzulässigen Bezeichnungen versehen sind, nur auf dem Transit durch das Schutzland, so findet der Vertrag auf diesen Tatbestand keine Anwendung (Art. 4 Abs. 3).

Unter das Benützungsverbot fallen in erster Linie Namen und Bezeichnungen, die mit den in den Artikeln 2, 3 und 5 des Vertrages genannten und den in den Anlagen A und B aufgeführten identisch sind. Darüber hinaus werden gemäss der nicht abschliessenden Aufzählung in Artikel 4 Absatz 2 auch Abwandlungen dieser Bezeichnungen miterfasst, wie Übersetzungen, sogenannte entlokalisierende oder andere, an die geschützte Bezeichnung anlehrende Zusätze sowie mit den Originalbezeichnungen verwechslungsfähige Zeichen. Nicht ausdrücklich erwähnt wurde der Fall, dass geschützte Bezeichnungen in einer andern grammatikalischen Form (beispielsweise in adjektivischer anstatt in substantivischer Form oder umgekehrt) benützt werden; denn es versteht sich von selbst, dass bloss grammatikalische Abwandlungen mit der Originalbezeichnung identisch sind. Auf schweizerischen Wunsch wurde in Nummer 8 des Vertragsprotokolls klargestellt, dass auch die in der Bundesrepublik Deutschland nicht ohne weiteres geläufige Bezeichnung «Bündner» als adjektivische Kurzform des Kantonsnamens «Graubünden» aufzufassen und als solche geschützt ist.

Als «Übersetzungen» von Bezeichnungen, die nach Artikel 2 und 3 des Vertrages geschützt sind, gelten auch die entsprechenden lateinischen Bezeichnungen (Nummer 8 des Vertragsprotokolls). Diese einem schweizerischen Wunsch entsprechende Bestimmung verschafft insbesondere dem Namen «Helvetia» in der Bundesrepublik Deutschland denselben Schutz, wie er für die Bezeichnung «Schweiz» vorgesehen ist. In Nummer 8 des Vertragsprotokolls wird ferner klargestellt, dass die französische Bezeichnung «romand» eine Übersetzung von «westschweizerisch» bedeutet. Hinsichtlich der freibleibenden Übersetzungen der Bezeichnungen «Kölnisch Wasser» und «Frankfurter Würstchen» verweisen wir auf die vorstehenden Erläuterungen zur Anlage A des Vertrages.

5. Schutzausnahmen bei Gleichnamigkeiten

a. Verhältnis der geschützten zu gleichnamigen geographischen Bezeichnungen

Vor allem innerhalb eines nicht an nationale Grenzen gebundenen Sprachgebietes gibt es nicht selten Orte gleichen Namens, die sich in verschiedenen Ländern befinden. Dieser Umstand musste im vorliegenden Vertrag berücksichtigt werden; es galt zu verhindern, dass Unternehmen, die an einem mit einer geschützten Bezeichnung gleichnamigen Ort niedergelassen sind, in ihrem Recht, auf die Herkunft ihrer Produkte aus diesem Ort im geschäftlichen Verkehr hinzuweisen, eingeschränkt werden. Absatz 3 der Artikel 2 und 3 des Vertrages sieht deshalb vor, dass die nach diesen Bestimmungen geschützten Bezeichnungen grundsätzlich nicht nur für die Erzeugnisse des Ursprungslandes, sondern auch für solche aus einem gleichnamigen Ort benützt werden dürfen. Gleichgültig ist es, ob sich dieser Ort im Schutzland selbst, im Ursprungsland oder in einem dritten Staat befindet. Dieses Kennzeichnungsrecht ist indessen nicht unbeschränkt. Ist die parallele Benützung geeignet, über die Herkunft der betreffenden Erzeugnisse irreführen, so ist sie unzulässig (Abs. 5 der Art. 2 und 3 des Vertrages). Eine solche Irreführung wird etwa dann möglich sein, wenn der Ort, auf den sich die geschützte Bezeichnung bezieht, für die in Frage stehenden Erzeugnisse einen wesentlich grösseren Ruf besitzt als der andere Ort gleichen Namens. In diesem Fall wird der Wettbewerber, der sich auf Absatz 3 der Artikel 2 oder 3 berufen will, Massnahmen treffen müssen, die eine Täuschung des Publikums über die Herkunft der Erzeugnisse ausschliessen.

b. Kollision geschützter Bezeichnungen mit gleichlautenden Familiennamen, Firmen oder Marken

Da insbesondere im deutschen Sprachbereich Gleichnamigkeiten zwischen Ortsbezeichnungen einerseits und Familiennamen andererseits häufig sind, musste auch hier ein Ausgleich der auf dem Spiel stehenden Interessen gefunden werden. In Absatz 4 der Artikel 2 und 3 des Vertrages wurde zu diesem Zweck vereinbart, dass der Namensträger seinen mit einer geschützten Bezeichnung kollidierenden Namen im geschäftlichen Verkehr, insbesondere als Personen-

firma, grundsätzlich benützen darf. Unzulässig soll jedoch der kennzeichnen-, d.h. markenmässige Gebrauch sein, es sei denn der Namensträger könne ein schutzwürdiges Interesse daran geltend machen. Im Einzelfall wird daher eine Interessenabwägung vorzunehmen sein.

Auf Sachfirmen, die mit geschützten Bezeichnungen kollidieren, ist die erwähnte Bestimmung nicht anwendbar, es sei denn, diese Firmen wurden schon vor der Vertragsunterzeichnung rechtmässig in Gebrauch genommen (Art. 7 Abs. 3 des Vertrages).

Stets unzulässig ist der Gebrauch des mit einer geschützten Bezeichnung übereinstimmenden Kennzeichens dann, wenn die Gefahr einer Irreführung im Sinne des Artikels 5 des Vertrages besteht (Abs. 5 der Art. 2 und 3 des Vertrages).

IV. Sanktionen

Artikel 4 Absatz 1 des Vertrages stellt klar, dass die vertragswidrige Benützung geschützter oder irreführender Bezeichnungen «auf Grund des Vertrages selbst» zu bekämpfen ist. Mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Verfahrensvorschriften der Vertragsstaaten wurde jedoch davon abgesehen, im Vertrag selbst die rechtlichen Sanktionen zu umschreiben. Man belies es in diesem Punkt mit einem Hinweis auf das nationale Recht des Schutzlandes. Artikel 4 Absatz 1 enthält die verpflichtende Anweisung an die Vertragsstaaten, die nach ihrem Recht zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs oder sonst für die Unterdrückung unzulässiger Bezeichnungen geeigneten prozessualen Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen. Diese Umschreibung der in Betracht fallenden (zivil- und strafrechtlichen und administrativen) Massnahmen wird den Gerichten die Vertragsanwendung erleichtern. In der Schweiz werden vorwiegend die zivil- oder strafrechtlichen Klagen erhoben oder Massnahmen getroffen werden können, die im Bundesgesetz vom 30. September 1943 über den unlauteren Wettbewerb (BS 2, 951) vorgesehen sind.

V. Legitimation

Es ist grundsätzlich eine Frage des Rechts des Schutzlandes, welche natürlichen und juristischen Personen und prozessfähigen Gesellschaften aus einer unzulässigen Zeichenbenützung Ansprüche zu ihren Gunsten herleiten können. Kraft der Vorschrift des Artikels 6 des Vertrages sollen aber auch die in einem Vertragsstaat niedergelassenen rechts- und prozessfähigen Verbände, die die beteiligten Wettbewerber vertreten, zur Klage legitimiert sein. Dies entspricht der Verpflichtung, die die Vertragsstaaten schon nach Artikel 10^{ter} Absatz 2 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, Text von Lissabon vom 31. Oktober 1958 (AS 1963 123), eingegangen sind. Darüber hinaus wurde in Übereinstimmung mit den Wettbewerbsgesetzen der Vertragsstaaten auch eine Klagelegitimation für Konsumentenverbände vorgesehen.

VI. Wahrung bestehender Rechte

Es ist unvermeidlich, dass der Vertrag vereinzelt in vorhandene Besitzstände eingreifen wird. Eine befristete Wahrung solcher bestehender Rechte war deshalb angezeigt. Aus diesem Grunde sieht Artikel 7 des Vertrages Übergangsfristen vor, während welcher auch nach Inkrafttreten des Vertrages die nicht mehr zulässigen Bezeichnungen noch weiterbenützt werden dürfen. Diese Fristen sind jedoch stets an die Voraussetzung geknüpft, dass die Zeichenbenützung nach Massgabe des Rechtes, das im betreffenden Vertragsstaat vor der Unterzeichnung oder vor dem Inkrafttreten des Vertrages zur Anwendung gelangte, rechtmässig war. Die Übergangsfristen können somit in keinem Fall angerufen werden, wenn eine Bezeichnung schon vorher in unzulässiger Weise benützt wurde.

Artikel 7 Absatz 1 sieht ein *Aufbrauchsrecht* vor, das während 2 Jahren den Verbrauch der bei Inkrafttreten des Vertrages noch vorrätigen, mit nicht mehr zulässigen Bezeichnungen versehenen Materialien zulässt, sofern diese Bezeichnungen nicht nach Artikel 5 des Vertrages unzulässig sind (Art. 7 Abs. 4).

Darüber hinaus gewährt Artikel 7 Absatz 2 ein auf 6 Jahre *befristetes Weiterbenützungsrecht*, ebenfalls gerechnet vom Inkrafttreten des Vertrages weg. Dieses kann nur hinsichtlich der nach den Artikeln 2 und 3 des Vertrages geschützten Bezeichnungen geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die Bezeichnungen bereits im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung rechtmässig benützt wurden. Wer den Gebrauch also erst nach dem 7. März 1967 aufgenommen hat, kann daher bloss das in Absatz 1 vorgesehene Aufbrauchsrecht geltend machen. Diese Regelung berücksichtigt, dass der Vertrag, über den die Wirtschaftskreise der Vertragsstaaten bereits vor und während der Verhandlungen weitgehend informiert worden sind, schon im Zeitpunkt der Unterzeichnung eine gewisse Publizität erreicht hat.

Das Weiterbenützungsrecht ist nicht frei übertragbar; es kann nur mit dem Geschäftszweig, zu dem die benützte Bezeichnung gehört, vererbt oder veräussert werden. Damit soll verhindert werden, dass es zum Spekulationsobjekt erhoben wird. Das Weiterbenützungsrecht wird auf 20 Jahre verlängert, wenn die geschützte Bezeichnung im Zeitpunkt der Unterzeichnung bereits mehr als 50 Jahre rechtmässig gebraucht worden ist; die Ingebrauchnahme muss also spätestens am 6. März 1917 erfolgt sein (Nummer 9 des Vertragsprotokolls). Im Falle der in der Anlage A des Vertrages aufgeführten Bezeichnung «Steinhäger» dauert das Weiterbenützungsrecht 12 Jahre (Nummer 10 des Vertragsprotokolls).

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 8 des Vertrages regelt das Verfahren für die Änderung der Anlagen A und B. Artikel 9 stellt klar, dass der vorliegende Vertrag lediglich einen Mindestschutz gewährt und daher strengere Vorschriften der nationalen Gesetzgebung oder internationaler Übereinkommen nicht berührt. Artikel 10 sieht die

Bildung einer aus Regierungsvertretern beider Vertragsstaaten zusammengesetzten gemischten Kommission vor. Die Aufgabe dieses Konsultativorgans wird es sein, Vorschläge für Änderungen der Anlagen A und B zu prüfen und Fragen im Zusammenhang mit der Vertragsanwendung zu erörtern. Artikel 11 dehnt die Anwendung des Vertrages auf Berlin aus. Artikel 12 regelt das Ratifikationsverfahren, die Vertragsdauer und das Kündigungsrecht.

D. Schlussfolgerungen

Die Schweiz ist daran interessiert, dass Bezeichnungen, die auf ihr Gebiet hinweisen, im Ausland, namentlich in den Nachbarstaaten, nicht in irreführender Weise benutzt werden oder zu blossen Gattungsbezeichnungen oder Beschaffenheitsangaben werden; denn diese Tatbestände führen zwangsläufig zu einer Schwächung des mit unseren geographischen Bezeichnungen verbundenen Qualitätsbegriffes und damit zu einer für den Handelsverkehr nachteiligen Beeinträchtigung des guten Rufes der schweizerischen Produkte.

Vom schweizerischen Standpunkt aus darf der Vertrag als ein wertvolles Instrument zur Durchsetzung dieses Schutzes bezeichnet werden. Wohl sind ihm für die schweizerische Wirtschaft gewisse Einschränkungen verbunden. Das betrifft namentlich Bezeichnungen wie «Steinhäger» und «Kölnisch Wasser». Diese Nachteile werden indessen mehr als aufgewogen durch den umfassenden Schutz, den der Vertrag dem Schweizer Namen und den Namen der Kantone in der Bundesrepublik Deutschland gewährt wird. Ins Gewicht fällt auch, dass es unter der Herrschaft des Vertrages wesentlich einfacher sein wird, gegen missbräuchliche Verwendungen bekannter schweizerischer Symbole in der Bundesrepublik Deutschland vorzugehen. Einen nicht unbeachtlichen Vorteil für die schweizerische Käseindustrie bedeutet ohne Zweifel auch die Schutzverbesserung der Bezeichnung «Emmentaler Käse».

Alles in allem darf der Vertrag als ein nicht unbedeutender Beitrag zur Bekämpfung der irreführenden Benützung schweizerischer Herkunftsangaben im Ausland bezeichnet werden. Im weitern Sinne trägt er damit zur Erhaltung des guten Rufes des Schweizer Produktes im Ausland bei.

Die Anwendung des Vertrages in der Schweiz wird keine besonderen gesetzgeberischen Massnahmen erfordern.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, durch Annahme des beiliegenden Entwurfes zu einem Bundesbeschluss den am 7. März 1967 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Vertrag über den Schutz von Herkunftsangaben und anderen geographischen Bezeichnungen zu genehmigen.

Die verfassungsrechtliche Grundlage bildet Artikel 8 der Bundesverfassung, wonach dem Bunde das Recht zusteht, Staatsverträge mit dem Ausland abzuschliessen. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung beruht auf Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung. Da der Vertrag jederzeit auf ein Jahr kündbar

ist (Art.12 Abs.3), unterliegt er nicht dem Staatsvertragsreferendum gemäss Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 31. Januar 1968.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Spühler

Der Bundeskanzler:

Huber

(Entwurf)

Bundesbeschluss
betreffend die Genehmigung des Vertrages
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der
Bundesrepublik Deutschland über den Schutz von Herkunfts-
angaben und anderen geographischen Bezeichnungen

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 8 und 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 31. Januar 1968,
beschliesst:

Art. 1

Der am 7. März 1967 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Vertrag über den Schutz von Herkunftsangaben und anderen geographischen Bezeichnungen wird genehmigt.

Art. 2

Der Bundesrat wird ermächtigt, diesen Vertrag zu ratifizieren.

**Vertrag
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Bundesrepublik Deutschland über den Schutz
von Herkunftsangaben und anderen geographischen
Bezeichnungen**

DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
und
DER PRÄSIDENT
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

in Anbetracht des Interesses der beiden Vertragstaaten, die Naturerzeugnisse und die Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft sowie insbesondere die Herkunftsangaben einschliesslich der Ursprungsbezeichnungen und andere geographische Bezeichnungen, die bestimmten Erzeugnissen oder Waren vorbehalten sind, wirksam gegen unlauteren Wettbewerb zu schützen,

sind übereingekommen, zu diesem Zweck einen Vertrag zu schliessen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Schweizerische Bundesrat
Herrn Dr. Max Troendle
Schweizerischer Botschafter in der Bundesrepublik Deutschland,
Herrn Joseph Voyame,
Direktor des Eidgenössischen Amtes für geistiges Eigentum,

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Klaus Schütz,
Staatssekretär des Auswärtigen Amts,
Herrn Professor Dr. Ernst Gessler,
Ministerialdirektor im Bundesministerium der Justiz.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

Artikel 1

Jeder der Vertragstaaten verpflichtet sich, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um in wirksamer Weise

1. die aus dem Gebiet des anderen Vertragsstaats stammenden Naturerzeugnisse und Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft gegen unlauteren Wettbewerb im geschäftlichen Verkehr und
 2. die in den Artikeln 2, 3 und 5 Absatz 2 erwähnten Namen, Bezeichnungen und Abbildungen sowie die in den Anlagen A und B dieses Vertrages aufgeführten Bezeichnungen nach Massgabe dieses Vertrages und des Protokolls zu diesem Vertrag
- zu schützen.

Artikel 2

(1) Der Name «Bundesrepublik Deutschland», die Bezeichnung «Deutschland» und die Namen deutscher Länder sowie die in der Anlage A dieses Vertrages aufgeführten Bezeichnungen sind, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes ergibt, im Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausschliesslich deutschen Erzeugnissen oder Waren vorbehalten und dürfen dort nur unter denselben Voraussetzungen benutzt werden, wie sie in der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen sind. Jedoch können gewisse Vorschriften dieser Gesetzgebung jeweils durch ein Protokoll für nicht anwendbar erklärt werden.

(2) Wird eine der in der Anlage A dieses Vertrages aufgeführten Bezeichnungen mit Ausnahme der in Absatz 1 bezeichneten Staats- oder Ländernamen für andere als die Erzeugnisse oder Waren, denen sie in der Anlage A zugeordnet ist, benutzt, ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn

1. die Benutzung geeignet ist, den Unternehmen, die die Bezeichnung für die in der Anlage A angegebenen deutschen Erzeugnisse oder Waren rechtmässig benutzen, Nachteile im Wettbewerb zuzufügen, es sei denn, dass an der Benutzung der Bezeichnung im Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft für nichtdeutsche Erzeugnisse oder Waren ein schutzwürdiges Interesse besteht,

oder

2. die Benutzung der Bezeichnung geeignet ist, den besonderen Ruf oder die besondere Werbekraft der Bezeichnung zu beeinträchtigen.

(3) Stimmt eine der nach Absatz 1 geschützten Bezeichnungen mit der Bezeichnung eines Gebiets oder Ortes ausserhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland überein, so wird durch Absatz 1 nicht ausgeschlossen, dass die Bezeichnung für Erzeugnisse oder Waren benutzt wird, die in diesem Gebiet oder Ort hergestellt sind. Jedoch können jeweils durch ein Protokoll ergänzende Bestimmungen getroffen werden.

(4) Durch Absatz 1 wird ferner niemand gehindert, auf Erzeugnissen oder Waren, ihrer Verpackung, in den Geschäftspapieren oder in der Werbung seinen Namen, seine Firma, soweit sie den Namen einer natürlichen Person enthält, und seinen Wohnsitz oder Sitz anzugeben, sofern diese Angaben nicht als Kennzeichen der Erzeugnisse oder Waren benutzt werden. Die kennzeichen-

mässige Benutzung des Namens und der Firma ist jedoch zulässig, wenn ein schutzwürdiges Interesse an dieser Benutzung besteht.

(5) Artikel 5 bleibt vorbehalten.

Artikel 3

(1) Der Name «Schweizerische Eidgenossenschaft», die Bezeichnungen «Schweiz» und «Eidgenossenschaft» und die Namen der schweizerischen Kantone sowie die in der Anlage B dieses Vertrages aufgeführten Bezeichnungen sind, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes ergibt, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausschliesslich schweizerischen Erzeugnissen oder Waren vorbehalten und dürfen dort nur unter denselben Voraussetzungen benutzt werden, wie sie in der schweizerischen Gesetzgebung vorgesehen sind. Jedoch können gewisse Vorschriften dieser Gesetzgebung jeweils durch ein Protokoll für nicht anwendbar erklärt werden.

(2) Wird eine der in der Anlage B dieses Vertrages aufgeführten Bezeichnungen für andere als die Erzeugnisse oder Waren, denen sie in der Anlage B zugeordnet ist, benutzt, so ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn

1. die Benutzung geeignet ist, den Unternehmen, die die Bezeichnung für die in der Anlage B angegebenen schweizerischen Erzeugnisse oder Waren rechtmässig benutzen, Nachteile im Wettbewerb zuzufügen, es sei denn, dass an der Benutzung der Bezeichnung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für nichtschweizerische Erzeugnisse oder Waren ein schutzwürdiges Interesse besteht,

oder

2. die Benutzung der Bezeichnung geeignet ist, den besonderen Ruf oder die besondere Werbekraft der Bezeichnung zu beeinträchtigen.

(3) Stimmt eine der nach Absatz 1 geschützten Bezeichnungen mit der Bezeichnung eines Gebiets oder Ortes ausserhalb des Gebiets der Schweizerischen Eidgenossenschaft überein, so wird durch Absatz 1 nicht ausgeschlossen, dass die Bezeichnung für Erzeugnisse oder Waren benutzt wird, die in diesem Gebiet oder Ort hergestellt sind. Jedoch können jeweils durch ein Protokoll ergänzende Bestimmungen getroffen werden.

(4) Durch Absatz 1 wird ferner niemand gehindert, auf Erzeugnissen oder Waren, ihrer Verpackung, in den Geschäftspapieren oder in der Werbung seinen Namen, seine Firma, soweit sie den Namen einer natürlichen Person enthält, und seinen Wohnsitz oder Sitz anzugeben, sofern diese Angaben nicht als Kennzeichen der Erzeugnisse oder Waren benutzt werden. Die kennzeichenmässige Benutzung des Namens und der Firma ist jedoch zulässig, wenn ein schutzwürdiges Interesse an dieser Benutzung besteht.

(5) Artikel 5 bleibt vorbehalten.

Artikel 4

(1) Werden die nach den Artikeln 2 und 3 geschützten Bezeichnungen diesen Bestimmungen zuwider im geschäftlichen Verkehr für Erzeugnisse oder Waren oder deren Aufmachung oder Verpackung oder auf Rechnungen, Frachtbriefen oder anderen Geschäftspapieren oder in der Werbung benutzt, so wird die Benutzung auf Grund des Vertrages selbst durch alle gerichtlichen oder behördlichen Massnahmen einschliesslich der Beschlagnahme unterdrückt, die nach der Gesetzgebung des Vertragstaates, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird, für die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs oder sonst für die Unterdrückung unzulässiger Bezeichnungen in Betracht kommen.

(2) Die Bestimmungen dieses Artikels sind auch dann anzuwenden, wenn diese Namen oder Bezeichnungen in Übersetzung oder mit einem Hinweis auf die tatsächliche Herkunft oder mit Zusätzen wie «Art», «Typ», «Fasson», «Nachahmung» oder dergleichen benutzt werden. Die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels wird insbesondere nicht dadurch ausgeschlossen, dass die nach den Artikeln 2 und 3 geschützten Bezeichnungen in abweichender Form benutzt werden, sofern trotz der Abweichung die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr besteht.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels sind auf Erzeugnisse oder Waren bei der Durchfuhr nicht anzuwenden.

Artikel 5

(1) Die Bestimmungen des Artikels 4 sind auch anzuwenden, wenn für Erzeugnisse oder Waren oder deren Aufmachung oder Verpackung oder auf Rechnungen, Frachtbriefen oder sonstigen Geschäftspapieren oder in der Werbung Kennzeichnungen, Marken, Namen, Aufschriften oder Abbildungen benutzt werden, die unmittelbar oder mittelbar falsche oder irreführende Angaben über Herkunft, Ursprung, Natur, Sorte oder wesentliche Eigenschaften der Erzeugnisse oder Waren enthalten.

(2) Namen oder Abbildungen von Orten, Gebäuden, Denkmälern, Flüssen, Bergen oder dergleichen, die nach Auffassung eines wesentlichen Teils der beteiligten Verkehrskreise des Vertragstaats, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird, auf den anderen Vertragstaat oder auf einen Ort oder ein Gebiet dieses Vertragstaats hinweisen, gelten als falsche oder irreführende Angaben über die Herkunft im Sinne des Absatzes 1, wenn sie für Erzeugnisse oder Waren benutzt werden, die nicht aus diesem Vertragstaat stammen, sofern nicht der Name oder die Abbildung unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise nur als Beschaffenheitsangabe oder Phantasiebezeichnung aufgefasst werden kann.

Artikel 6

Ansprüche wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages können vor den Gerichten der Vertragstaaten ausser von Personen und Gesellschaften, die nach der Gesetzgebung der Vertragstaaten hierzu berechtigt sind, auch von Verbänden und Vereinigungen geltend gemacht werden, welche

die beteiligten Erzeuger, Hersteller, Händler oder Verbraucher vertreten und in einem der Vertragsstaaten ihren Sitz haben, sofern sie nach der Gesetzgebung des Vertragsstaats, in dem sie ihren Sitz haben, als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können. Sie können unter diesen Voraussetzungen auch im Strafverfahren Ansprüche oder Rechtsbehelfe geltend machen, soweit die Gesetzgebung des Vertragsstaats, in dem das Strafverfahren durchgeführt wird, solche Ansprüche oder Rechtsbehelfe vorsieht.

Artikel 7

(1) Erzeugnisse und Waren, Verpackungen, Rechnungen, Frachtbriefe und sonstige Geschäftspapiere sowie Werbemittel, die sich bei Inkrafttreten dieses Vertrages im Gebiet eines der Vertragsstaaten befinden und rechtmässig mit Angaben versehen worden sind, die nach diesem Vertrag nicht benutzt werden dürfen, können bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages abgesetzt oder aufgebraucht werden.

(2) Darüber hinaus dürfen Personen und Gesellschaften, die eine der nach den Artikeln 2 oder 3 geschützten Bezeichnungen bereits im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages rechtmässig benutzt haben, diese Bezeichnung bis zum Ablauf von sechs Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages weiterbenutzen. Das Weiterbenutzungsrecht kann nur mit dem Geschäftsbetrieb oder dem Teil des Geschäftsbetriebs, zu dem die Bezeichnung gehört, vererbt oder veräussert werden.

(3) Ist eine der nach den Artikeln 2 oder 3 geschützten Bezeichnungen Bestandteil einer Firma, die bereits im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages rechtmässig benutzt worden ist, so sind die Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 4 Satz 1 und des Artikels 3 Absatz 4 Satz 1 auch dann anzuwenden, wenn die Firma nicht den Namen einer natürlichen Person enthält. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Artikel 5 bleibt vorbehalten.

Artikel 8

(1) Die Listen der Anlagen A und B dieses Vertrages können durch Notenwechsel geändert oder erweitert werden. Jedoch kann jeder Vertragsstaat die Liste der Bezeichnungen für Erzeugnisse oder Waren aus seinem Gebiet ohne Zustimmung des anderen Vertragsstaats einschränken.

(2) Im Falle der Änderung oder Erweiterung der Liste der Bezeichnungen für Erzeugnisse oder Waren aus dem Gebiet eines der Vertragsstaaten sind die Bestimmungen des Artikels 7 anzuwenden; statt des Zeitpunkts der Unterzeichnung und des Inkrafttretens des Vertrages ist der Zeitpunkt der Bekanntmachung der Änderung oder Erweiterung durch den anderen Vertragsstaat massgebend.

Artikel 9

Die Bestimmungen dieses Vertrages schliessen nicht den weitergehenden Schutz aus, der in einem der Vertragstaaten für die nach den Artikeln 2, 3 und 5 Absatz 2 geschützten Bezeichnungen und Abbildungen des anderen Vertragstaats auf Grund innerstaatlicher Rechtsvorschriften oder anderer internationaler Vereinbarungen besteht oder künftig gewährt wird.

Artikel 10

(1) Zur Erleichterung der Durchführung dieses Vertrages wird aus Vertretern der Regierung jedes der Vertragstaaten eine Gemischte Kommission gebildet.

(2) Die Gemischte Kommission hat die Aufgabe, Vorschläge zur Änderung oder Erweiterung der Listen der Anlagen A und B dieses Vertrages, die der Zustimmung der Vertragstaaten bedürfen, zu prüfen sowie alle mit der Anwendung dieses Vertrages zusammenhängenden Fragen zu erörtern.

(3) Jeder der Vertragstaaten kann das Zusammentreten der Gemischten Kommission verlangen.

Artikel 11

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 12

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bern ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt drei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt zeitlich unbegrenzt in Kraft.

(3) Dieser Vertrag kann jederzeit von jedem der beiden Vertragstaaten mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

Zu Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen zu Bonn am 7. März 1967 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

**Troendle
Voyame**

Für die Bundesrepublik Deutschland:

**Schütz
Gessler**

Protokoll

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN,

von dem Wunsche geleitet, die Anwendung gewisser Vorschriften des Vertrages vom heutigen Tage über den Schutz von Herkunftsangaben und anderen geographischen Bezeichnungen näher zu regeln,

haben die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, welche einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden:

1. Die Artikel 2 und 3 des Vertrages verpflichten die Vertragsstaaten nicht, in ihrem Gebiet beim Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Waren, die mit den nach den Artikeln 2 und 3 des Vertrages geschützten Bezeichnungen versehen sind, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des anderen Vertragsstaats anzuwenden, die sich auf die verwaltungsmässige Kontrolle dieser Erzeugnisse und Waren beziehen, wie zum Beispiel diejenigen Vorschriften, die die Führung von Eingangsbüchern und den Verkehr dieser Erzeugnisse oder Waren betreffen.
2. Die Artikel 2 und 3 des Vertrages finden auf Bezeichnungen von Tierrassen keine Anwendung.
Das gleiche gilt für Bezeichnungen, die nach Massgabe des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 als Sortenbezeichnungen verwendet werden müssen, wenn dieses Übereinkommen im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten des vorliegenden Vertrages in Kraft getreten ist.
3. Durch den Vertrag werden die in jedem der Vertragsstaaten bestehenden Bestimmungen über die Einfuhr von Erzeugnissen oder Waren nicht berührt.
4. Die folgenden in den Anlagen A und B des Vertrages aufgeführten übereinstimmenden Weinbezeichnungen dürfen im anderen Vertragsstaat jeweils nur zusammen mit der Angabe des Ursprungslandes oder mit dem nachstehend bezeichneten Zusatz benutzt werden.

Deutsche Bezeichnungen in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Artikel 3 Absatz 3 des Vertrages):

Weinbaugebiet Baden

Dottingen (Baden)

Erlenbach (Franken)

Erlenbach (Württemberg)

Forst (Rheinpfalz)
 Johannisberg (Rheingau)
 Winkel (Rheingau)

Schweizerische Bezeichnungen in der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages):

Baden (Aargau)
 Döttingen (Aargau)
 Erlenbach (Zürich)
 Forst (St. Gallen)
 Johannisberg (Wallis)
 Winkel (Zürich)

Die Aufstellung dieser Bezeichnungen kann gemäss dem in Artikel 8 des Vertrages vorgesehenen Verfahren geändert oder erweitert werden.

5. Die folgenden in der Anlage B des Vertrages aufgeführten Bezeichnungen dürfen in der Bundesrepublik Deutschland nur benutzt werden, wenn ihnen die Bezeichnung «Schweiz» oder der Name des Kantons hinzugefügt wird, in dem der Ort oder das Gebiet liegt, auf den oder auf das die Bezeichnung hinweist:

Weine:

Auvernier
 Chablais
 Coteaux du Jura
 Fully
 Lully
 Pully
 Satigny
 St. Aubin
 Vully

Spirituosen:

Schwarzbuben-Kirsch

6. Durch die Aufnahme der Bezeichnung «Clevner» in die Anlage B des Vertrages wird nicht ausgeschlossen, dass diese Bezeichnung in der Bundesrepublik Deutschland als Rebsortenbezeichnung neben einer geographischen Bezeichnung benutzt wird.
7. Durch die Aufnahme der Bezeichnung «Emmentaler Käse» in die Anlage B des Vertrages wird nicht ausgeschlossen, dass in der Bundesrepublik Deutschland diese Bezeichnung für nichtschweizerischen Käse benutzt wird, wenn der Bezeichnung die Angabe des Herstellungslandes in nach Schriftart, Grösse und Farbe gleichen Buchstaben hinzugefügt wird. Für deutschen Käse darf die Bezeichnung «Emmentaler» ausserdem benutzt werden, wenn ihr die Bezeichnung «Allgäu» («Allgäuer») in derselben Weise hinzugefügt wird; in diesem Falle ist jedoch, ausser auf Rechnungen,

Frachtbriefen und anderen Geschäftspapieren, deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift zusätzlich die Bezeichnung «Deutschland» oder «deutsch» zu benutzen, wobei die Verwendung einer dieser Bezeichnungen in der Firma oder Anschrift des Unternehmens ausreicht.

8. Als Übersetzungen der nach den Artikeln 2 und 3 des Vertrages geschützten Bezeichnungen (Artikel 4 Absatz 2 des Vertrages) gelten auch die entsprechenden lateinischen Bezeichnungen und im Falle der Bezeichnung «westschweizerisch» auch die Bezeichnung «romand». Der nach Artikel 4 Absatz 2 des Vertrages gewährleistete Schutz für die von den geschützten Bezeichnungen abgeleiteten Eigenschaftswörter gilt im Falle des Kantonsnamens «Graubünden» auch für die Kurzform «Bündner».
9. Zugunsten von Personen und Gesellschaften, die oder deren Rechtsvorgänger eine nach den Artikeln 2 oder 3 des Vertrages geschützte Bezeichnung im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages bereits seit mehr als fünfzig Jahren rechtmässig benutzt haben, wird die in Artikel 7 Absatz 2 des Vertrages vorgesehene Frist auf zwanzig Jahre verlängert.
10. Zugunsten von Personen und Gesellschaften, die oder deren Rechtsvorgänger die Bezeichnung «Steinhäger» in der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages rechtmässig benutzt haben, wird die in Artikel 7 Absatz 2 des Vertrages vorgesehene Frist auf zwölf Jahre verlängert.

Geschehen zu Bonn am 7. März 1967 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Troendle

Voyame

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Schütz

Gessler

Anlage A

I.

Weine

A. Gebietsnamen

- | | |
|-----------------------|--------------------------------------|
| 1. <i>Ahr</i> | 5. <i>Lahn</i> |
| 2. <i>Baden</i> | 6. <i>Mittelrhein</i> |
| a) Bodensee | 7. <i>Mosel-Saar-Ruwer</i> |
| b) Markgräferland | (zur näheren Kennzeichnung auch |
| c) Kaiserstuhl | als zusätzliche Bezeichnung erlaubt: |
| d) Breisgau | Mosel oder Saar oder Ruwer) |
| e) Ortenau | 8. <i>Nahe</i> |
| f) Kraichgau | 9. <i>Rheingau</i> |
| g) Bad. Bergstrasse | 10. <i>Rheinhessen</i> |
| h) Bad. Frankenland | 11. <i>Rheinpfalz</i> |
| 3. <i>Bergstrasse</i> | 12. <i>Siebergelbige</i> |
| 4. <i>Franken</i> | 13. <i>Württemberg</i> |

B. Namen der Weinbaugemeinden

(Gemarkungen)

- | | |
|---------------------|-------------------|
| 1. <i>Ahr</i> | b) Markgräferland |
| Ahrweiler | Auggen |
| Altenahr | Badenweiler |
| Bachem b. Ahrweiler | Ballrechten |
| Bad Neuenahr | Britzingen |
| Bodendorf | Buggingen |
| Dernau | Dottingen |
| Heimersheim | Ebringen |
| Kreuzberg | Efringen-Kirchen |
| Lantershofen | Ehrenstetten |
| Mayschoss | Grunern |
| Rech | Haltingen |
| Walporzheim | Heitersheim |
| | Hügelheim |
| 2. <i>Baden</i> | Kirchhofen |
| a) Bodensee | Laufen |
| Erzingen | Müllheim |
| Hegnau | Niederweiler |
| Konstanz | Pfaffenweiler |
| Meersburg | Schallstadt |
| Überlingen | Schliengen |
| | Staufen |

Vögisheim
 Wolfenweiler
 c) Kaiserstuhl
 Achkarren
 Bahlingen
 Bickensohl
 Bischoffingen
 Breisach
 Burkheim
 Eichstetten
 Endingen
 Ihringen
 Jechtingen
 Kiechlingsbergen
 Leiselheim
 Merdingen
 Oberbergen
 Oberrotweil
 Sasbach
 Wasenweiler
 d) Breisgau
 Freiburg
 Glottertal
 Hecklingen
 Köndringen
 e) Ortenau
 Bühlertal
 Diersburg
 Durbach
 Eisental
 Fessenbach
 Gengenbach
 Kappelrodeck
 Lahr
 Neuweier
 Oberkirch
 Offenburg
 Ortenberg
 Rammerweier
 Reichenbach
 Sasbachwalden
 Steinbach
 Tiergarten
 Varnhalt
 Waldulm
 Zell-Weierbach
 f) Kraichgau
 Bruchsal
 Eichelberg
 Obergrombach
 Sulzfeld
 Weingarten
 g) Bad. Bergstrasse
 Grosssachsen
 Leutershausen

Malsch
 Rauenberg
 Weinheim
 Wiesloch
 h) Bad. Frankenland
 Beckstein
 Dertingen

3. *Bergstrasse*

Bensheim
 Bensheim-Auerbach
 Gross Umstadt
 Hambach
 Heppenheim
 Zwingenberg

4. *Franken*

Abtswind
 Astheim
 Bullenheim
 Bürgstadt
 Castell
 Dettelbach
 Eibelstadt
 Erlenbach b. Marktheidenfeld
 Escherndorf
 Frickenhausen
 Grossheubach
 Grossostheim
 Hammelburg
 Handthal
 Hasloch
 Homburg
 Hörstein
 Hüttenheim
 Iphofen
 Ippenheim
 Kitzingen
 Klingenberg
 Köhler
 Marktbreit
 Michelbach
 Nordheim
 Obereisenheim
 Randersacker
 Rödelsee
 Schloss Saaleck
 Sommerach
 Sommerhausen
 Stetten
 Sulzfeld
 Thüngersheim
 Veitshöchheim
 Volkach
 Wiesenbronn
 Würzburg

5. *Lahn*

Nassau
 Obernhof
 Weinahr

6. *Mittelrhein*

Bacharach
 Bad Salzig
 Boppard
 Bornich
 Braubach
 Breitscheid
 Damscheid
 Dattenberg
 Dellhofen
 Dorscheid
 Erpel
 Hammerstein
 Hirzenach
 Hönningen
 Kamp
 Kasbach
 Kaub
 Kestert
 Langscheid
 Leubsdorf
 Leutesdorf
 Linz
 Manubach
 Niederburg
 Niederheimbach
 Nochern
 Oberdiebach
 Oberheimbach
 Oberlahnstein
 Oberspays
 Oberwesel
 Ockenfels
 Osterspai
 Patersberg
 Perscheid
 Remagen
 Rheinbreitbach
 Rheinbrohl
 Rhens
 Steeg
 St. Goar
 St. Goarshausen
 Trechtingshausen
 Unkel
 Urbar
 Vallendar
 Wellmich
 Werlau

7. *Mosel–Saar–Ruwer*

St. Aldegund
 Alf
 Alken
 Andel
 Ayl
 Bausendorf
 Beilstein
 Bekond
 Bernkastel-Kues
 Biebelhausen
 Bilzingen
 Brauneberg
 Bremm
 Briedern
 Briedel
 Brodenbach
 Bruttig
 Bullay
 Burg
 Burgen (Kreis Bernkastel)
 Burgen (Kreis St. Goar)
 Cochem
 Detzem
 Dhron
 Dieblich
 Dreis
 Ediger
 Eitelsbach
 Ellenz-Poltersdorf
 Eller
 Enkirch
 Enschede
 Erden
 Ernst
 Fankel
 Fastrau
 Fell
 Fellerich
 Filsch
 Filzen (Mosel)
 Filzen (Saar)
 Franzenheim
 Godendorf
 Gondorf
 Graach
 Grewenich
 Güls
 Hamm bei Filzen
 Hatzenport
 Helfant
 Hockweiler
 Hupperath
 Igel
 Irsch (Mosel)
 Irsch (Saar)

Kanzen
 Karden
 Kasel
 Kastel-Staad
 Kattenes
 Kenn
 Kernscheid
 Kesten
 Kinheim
 Klotten
 Klüsserath
 Kobern
 Koblenz-Stadt
 Kommlingen
 Konz
 Köllig
 Könen
 Köwerich
 Krettnach-Obermennig
 Kröv
 Krutweiler
 Langsur
 Lay
 Lehmen
 Leiwen
 Liersberg
 Lieser
 Longen
 Longuich-Kirsch
 Löf
 Lörsch
 Löslich
 Maring-Novian
 Mehring
 Merl
 Mertesdorf
 Mesenich (Kreis Zell)
 Mesenich (Kreis Trier)
 Metzdorf
 Minden
 Minheim
 Monzel
 Morscheid
 Moseikern
 Müden
 Mülheim a. d. Mosel
 Neef
 Nehren
 Nennig
 Neumagen
 Niederemmel
 Niedermennig
 Nittel
 Oberbillig
 Oberemmel
 Ockfen

Olkenbach
 Onsdorf
 Osann
 Palzem
 Pellingen
 Perl
 Piesport
 Platten
 Pommern
 Pölich
 Pünderich
 Ralingen
 Rehlingen
 Reil
 Riol
 Riverls
 Rivenich
 Ruwer
 Saarburg-Beurig
 Schleich
 Schoden
 Schweich
 Sehndorf
 Senheim
 Serrig
 Soest
 Starkenburg
 Tarforst
 Tawern
 Temmels
 Thörnich
 Traben-Trarbach
 Treis
 Trier-Stadt
 Trittenheim
 Uerzig
 Valwig
 Veldenz
 Waldrach
 Wasserliesch
 Wawern
 Wehlen
 Wehr
 Wellen
 Wiltingen
 Wincheringen
 Winnigen
 Wintersdorf
 Wintrich
 Wittlich
 Wolf
 Zell
 Zeltingen-Rachtig

8. *Nahe*
 Argenschwang
 Auen

Bad Kreuznach
 Bad Münster am Stein
 Bärweiler
 Bingerbrück
 Bockenau
 Boos
 Braunenweiler
 Breitenheim
 Bretzenheim (Nahe)
 Burgsponheim
 Dalberg
 Desloch
 Dorsheim
 Eckenroth
 Genheim
 Gutenberg
 Hargesheim
 Hausweiler
 Heddesheim
 Heimberg
 Hergenfeld
 Hochstetten
 Hüffelsheim
 Jeckenbach
 Kappeln
 Katzenbach
 Kirschroth
 Krebsweiler
 Langenlonsheim
 Langenthal
 Langweiler
 Laubenheim (Nahe)
 Lauschied
 Löllbach
 Mandel
 Martinstein
 Medard
 Meddersheim
 Meisenheim
 Merxheim
 Monzingen
 Münster-Sarmsheim
 Niedereisenbach
 Niederhausen
 Norheim
 Nussbaum
 Oberstreit
 Offenbach (Glan)
 Pferdsfeld
 Ransweiler
 Raumbach
 Roxheim
 Rüdesheim
 Rummelsheim
 Sankt Katharinen
 Schlossböckelheim

Schöneberg
 Schweppenhausen
 Simmern unter Dhaun
 Sobernheim
 Sommerloch
 Spabrücken
 Sponheim
 Staudernheim
 Stromberg
 Traisen
 Waldalgesheim
 Waldbockelheim
 Waldhilbersheim
 Waldlaubersheim
 Wallhausen
 Weiler bei Bingerbrück
 Weiler bei Monzingen
 Weinsheim
 Wiesweiler
 Windesheim
 Winzenheim

9. *Rheingau*

Assmannshausen
 Aulhausen
 Eltville
 Erbach/Rhg.
 Frauenstein
 Geisenheim
 Hallgarten
 Hattenheim
 Hochheim
 Johannisberg
 Kiedrich
 Lorch/Rh.
 Lorchhausen
 Martinsthal
 Mittelheim
 Niederwalluf
 Oberwalluf
 Oestrich
 Rauenthal
 Rüdesheim
 Schloss Johannisberg
 Schloss Vollrads
 Steinberg
 Wicker
 Wiesbaden
 Winkel

10. *Rheinhessen*

Abenheim
 Albig
 Alsheim
 Alzey
 Appenheim
 Armsheim

Aspisheim
 Bechtheim
 Bingen
 Bodenheim
 Bosenheim
 Bubenheim
 Dalheim
 Dalsheim
 Dexheim
 Dienheim
 Dorn-Dürkheim
 Dromersheim
 Ebersheim
 Eckelsheim
 Elsheim
 Ensheim
 Essenheim
 Flonheim
 Framersheim
 Gau-Algesheim
 Gau-Bickelheim
 Gau-Bischofsheim
 Gau-Heppenheim
 Gau-Odernheim
 Gau-Weinheim
 Gross-Winternheim
 Gundersheim
 Gundheim
 Guntersblum
 Hackenheim
 Hahnheim
 Harxheim
 Heimersheim
 Hillesheim
 Hohen-Sulzen
 Horrweiler
 Ingelheim
 Jugenheim
 Laubenheim
 Ludwigshöhe
 Mainz-Stadt
 Mettenheim
 Mommenheim
 Molsheim
 Monsheim
 Monzernheim
 Nackenheim
 Nieder-Flörsheim
 Nieder-Saulheim
 Nierstein
 Ober-Ingelheim
 Ockenheim
 Oppenheim
 Osthofen
 Partenheim
 Pfaffen-Schwabenheim

Pfeddersheim
 Planig
 Schwabenheim
 Schwabsburg
 Selzen
 Spiesheim
 Sprendlingen
 Stackeden
 St. Johann
 Sulzheim
 Udenheim
 Uelversheim
 Uffhofen
 Vendersheim
 Volxheim
 Wachenheim
 Wallertheim
 Weinheim
 Weinolsheim
 Westhofen
 Wolfsheim
 Wöllstein
 Worms (Stadt und Vororte)
 Wörrstadt
 Zornheim
 Zotzenheim

11. *Rheinpfalz*

Albersweiler
 Albisheim/Pfrimm
 Albsheim a. d. Eis
 Alsenz
 Altdorf
 Altenbamburg
 Appenhofen
 Arzheim
 Asselheim
 Bad Dürkheim
 Bayerfeld-Stockweiler
 Berghausen
 Bergzabern
 Billigheim
 Birkweiler
 Bissersheim
 Böbingen
 Bobenheim am Berg
 Böchingen
 Bolanden
 Bornheim
 Burrweiler
 Callbach
 Dackenheim
 Dammheim
 Deidesheim
 Diedesfeld
 Dielkirchen
 Dirmstein

Dörrenbach
 Duchroth-Oberhausen
 Duttweiler
 Ebernburg
 Edenkoben
 Edesheim
 Einselthum
 Ellerstadt
 Erpolzheim
 Eschbach
 Essingen
 Feilbingert
 Flemlingen
 Forst
 Frankweiler
 Freimersheim
 Freinsheim
 Friedelsheim
 Gerolsheim
 Gimmeldingen
 Gleisweiler
 Gleiszellen-Gleishorbach
 Gräfenhausen
 Godramstein
 Göcklingen
 Gönnheim
 Grossbockenheim
 Grossfischlingen
 Grosskarlbach
 Grünstadt
 Haardt
 Hainfeld
 Hallgarten
 Hambach
 Harxheim
 Heiligenstein
 Herxheim am Berg
 Heuchelheim
 Hochstätten
 Ilbesheim
 Ilbesheim bei Landau
 Impflingen
 Kalkhofen
 Kallstadt
 Kapellen-Drusweiler
 Kindenheim
 Kirchheim an der Weinstrasse
 Kirchheimbolanden
 Kirrweiler
 Kleinkarlbach
 Klingen
 Klingenmünster
 Knöringen
 Königsbach
 Lachen-Speyerdorf
 Landau/Pfalz
 Laumersheim
 Lauterecken
 Leinsweiler
 Leistadt
 Lettweiler
 Maikammer
 Mechtersheim
 Meckenheim
 Mörzheim
 Mussbach
 Mülheim a. d. Eis
 Munsterappel
 Neuleiningen
 Neustadt a. d. Weinstrasse
 Niederhochstadt
 Niederhorbach
 Niederhausen a. d. Appel
 Niederkirchen
 Niedermoschel
 Niefernheim
 Nussdorf
 Oberhochstadt
 Oberlustadt
 Obermoschel
 Oberndorf
 Oberotterbach
 Odernheim
 Pleisweiler-Oberhofen
 Ranschbach
 Rechtenbach
 Rehborn
 Rhodt unter Rietburg
 Rockenhausen
 Roschbach
 Ruppertsberg
 Sankt Martin
 Sausenheim
 Schweigen
 Schweighofen
 Siebeldingen
 Steinweiler
 Ungstein
 Unkenbach
 Venningen
 Wachenheim a. d. Weinstrasse
 Walsheim
 Weingarten
 Weisenheim am Berg
 Weisenheim am Sand
 Weyher
 Winden
 Winterborn
 Wolfstein
 Wollmesheim
 Zell

12. *Siebengebirge*

Honnet
 Königswinter
 Niederdollendorf
 Oberdollendorf
 Rhöndorf

13. *Württemberg*

Adolzfurt
 Beilstein
 Besigheim
 Beutelsbach
 Bönnigheim
 Brackenheim
 Cleeborn
 Criesbach
 Derdingen
 Dürrenzimmern
 Eberstadt
 Endersbach
 Erlenbach
 Eschelbach
 Esslingen
 Fellbach
 Flein
 Grantschen
 Geradstetten
 Grossbottwar
 Grossheppach
 Grunbach

Harsberg
 Heilbronn
 Hessigheim
 Hohenhaslach
 Horrheim
 Ingelfingen
 Kleinbottwar
 Kleinheppach
 Korb
 Lauffen a. N.
 Lehensteinsfeld
 Löchgau
 Löwenstein
 Markelsheim
 Michelbach a. W.
 Mundelsheim
 Niederhall
 Nordheim
 Oberstenfeld
 Pfdelbach
 Rosswag
 Schnait
 Schwaigern
 Stetten i. R.
 Strümpfelbach
 Stuttgart
 Verrenberg
 Walheim
 Weikersheim
 Weinsberg
 Willsbach

C. Sonstige Herkunftsangaben

Deutscher Weisswein
 Deutscher Rotwein
 Deutscher Sekt

D. Regionale Herkunftsangaben

Liebfrauenmilch
 Liebfraumlilch

II.

Ernährung und Landwirtschaft

Backwaren

Aachener Printen
 Bremer Klaben
 Dresdner Christstollen
 Freiburger Brezeln
 Friedrichsdorfer Zwieback
 Liegnitzer Bomben
 Nürnberger Lebkuchen

Rheinisches Schwarzbrot
 Rheinisches Vollkornbrot
 Westfälischer Pumpnickel
 Westfälisches Schwarzbrot

Fischwaren

Büsumer Krabben
 Husumer Krabben

Flensburger Aal
Kieler Sprotten

Fleischwaren

Braunschweiger Mettwurst
Coburger Kernschinken
Frankfurter Würstchen (nicht «Frankfurterli», «Saucisse de Francfort» oder «Salsiccia di Francoforte»)
Halberstädter Würstchen
Holsteiner Katenschinken, -Wurst
Münchener Weisswürste
Nürnberger Bratwürste
Regensburger Würste
Rügenwalder Teewurst
Schwarzwälder Speck
Thüringer Wurst
Westfälischer Schinken

Bier

Allgäuer Bier
Augsburger Bier
Bayerisches Bier
Berliner Weisse
Bitburger Bier
Dortmunder Bier
Düsseldorfer Alt-Bier
Hamburger Bier
Herrenhäuser Bier
Hofer Bier
Kemptener Bier
Kölsch-Bier
Kulmbacher Bier
Münchener Bier
Nürnberger Bier
Regensburger Bier
Stuttgarter Bier
Würzburger Bier

Mineralwasser

Birresborner Sprudel
Dauner Sprudel
Fachinger Wasser
Gerolsteiner Mineralwasser
Offenbacher Sprudel
Pyrmonter Sauerling
Rhenser Sprudel
Roisdorfer (Wasser)
Selters (nicht «Selterswasser»)
Teinacher Sprudel
Tönnissteiner Sprudel
Wildunger Wasser

Spirituosen

Bayerischer Gebirgsenzian
Berliner Kümmel
Chiemseer Klosterlikör
Deutscher Korn
Deutscher Kornbrand
Deutscher Weinbrand
Ettaler Klosterlikör
Hamburger Kümmel
Königsberger Bärenfang
Münchener Kümmel
Ostpreussischer Bärenfang
Schwarzwälder Himbeergeist
Schwarzwälder Kirsch
Steinhäger
Stonsdorfer

Hopfen

Badischer Hopfen
Hallertauer Hopfen
Hersbrucker Hopfen
Jura Hopfen
Rheinpfälzer Hopfen
Rottenburg-Herrenberg-Weil-der-Stadt
Hopfen
Spalter Hopfen
Tettnanger Hopfen

Saatgut

Erfurter Gartenbauerzeugnisse
Erfurter Sämereien
Gelbklee:
Alb-Schwedenklee
Rotklee:
Eifler Rotklee
Probsteier Rotklee
Württemberg
Weissklee:
Chiemgauer Weissklee
Probsteier Weissklee
Luzerne:
Altfränkische-Baden-Württemberg
Altfränkische-Würzburg
Eifler Luzerne

Süsswaren

Bayerisches Blockmalz
Kölner Zucker
Königsberger Marzipan
Lübecker Marzipan
Neisser Konfekt
Schwartauer Süsswaren, -Marmelade,
-Bonbons

Verschiedenes

Allgäuer Weisslack
 Bayerische Pfifferlinge
 Bayerische Steinpilze
 Braunschweiger Konserven
 Bremer Kaffee

Düsseldorfer Senf
 Filder Sauerkraut
 Hamburger Kaffee
 Neusser Sauerkraut
 Rheinisches Sauerkraut
 Schwetzingen Spargel

III.

Gewerbliche Wirtschaft*Glas- und Porzellanwaren*

Bavaria (Bayerisches) Glas
 Bavaria Porzellan
 Berliner Porzellan
 Dresdner Porzellan
 Fürstenberg Porzellan
 Höchster Porzellan
 Ludwigsburger Porzellan
 Nymphenburger Porzellan

Heilmittel

Baden-Badener Pastillen
 Emser Pastillen, -Salz, -Balsam, -Krän-
 chen
 Kissinger Pillen, -Tabletten, -Salz
 Regensburger Karmelitengeist
 Tölzer Jod Tabletten, -Quellsalz, -Seife

Kohle, Koks

Rheinische Braunkohle
 Ruhrkohle
 Saarkohle
 Westfalen-Koks

Kunstgewerbliche Erzeugnisse

Münchener Wachsfiguren
 Oberammergauer Holzschnitzereien

Lederwaren

Offenbacher Lederwaren

Maschinen, Stahl- und Eisenwaren

Aachener Nadeln
 Bergische Achsen
 Bielefelder Fahrräder
 Deutz(er) Motoren
 Friedrichstaler Handarbeitsgeräte
 Hamborner Kipper
 Heidelberg(er) (-Druckmaschine,
 -Druckautomat, -Zylinder)
 Hildener Kessel
 Königsbronner Walzen
 Musbach Metall
 Quint-Öfen

Remscheider Werkzeuge

Rottweiler Jagdpatronen
 Schwabacher Textilnadeln
 Schweinfurter Kugellager
 Siegener Fallkipper
 Siegener Puffer
 Solinger Stahl- und Schneidwaren
 Tuttlinger Instrumente
 Wasseralfinger Stähle, -Öfen
 Wiehler Achsen

Parfümeriewaren

Kölnisch Wasser (nicht «Eau de Colo-
 gne» oder «Acqua di Colonia»)

Schmuckwaren

Neu-Gablonzer Schmuck-, Glaswaren
 Gmünder Silber (-waren)
 Idar-Obersteiner Schmuck (-waren)
 Pforzheimer Schmuck (-waren)

Spiele, Spielwaren und Musikinstrumente

Bielefelder Spielkarten
 Erzgebirgische Spielwaren
 Mittenwalder Geigen
 Nürnberger Spielwaren
 Ravensburger Spiele, -Werkkästen

Steinzeug, Steine, Erden

Deutsches Steinzeug
 Hunsrücker Schiefer
 Karlsruher Majolika
 Kiefersfelder Marmor, -Zement
 Klingenberg Ton
 Mettlacher Fliesen
 Moselschiefer
 Solnhofener Lithographiersteine, -Platten
 Taunus-Quarzit
 Taunus-Hart-Quarzit
 Taunus-Fels-Hart-Quarzit
 Trierer Gips, -Kalk, -Zement
 Ulmer Weiss
 Westerwälder Steinzeug

Tabakwaren

Bremer Zigarren
 Bündler Zigarren
 Hamburger Zigarren
 Nordhäuser Kautabak

Textilerzeugnisse

Aachener Tuche
 Augsburger Stoffe
 Barmer Artikel (Bänder, Besätze, Litzen,
 Spitzen, Geflechte)
 Bayerischer Loden
 Bielefelder Leinen, -Wäsche
 Blaubeurener Leinen
 Dürener Teppiche
 Erzgebirgische Klöppelarbeit
 Gögginger Nähfäden
 Krefelder Krawatten, -Samt, -Seide

Laichinger Leinen, -Wäsche
 Lindener Samt, -Tuch
 Münchener Loden, -Trachten
 Rosenheimer Gummimäntel
 Schlitzer Leinen
 Steinhuder Leinen
 Westfälisches Haustuch

Uhren

Glashütter Uhren
 Schwarzwälder Uhren
 Schwenninger Uhren

Verschiedenes

Dürener Feinpapier
 Füssen-Immenstadter Hanferzeugnisse,
 -Bindfaden, -Webgarne

Anlage B**I.****Weine****A. Westschweiz**

Regionale Herkunftsangabe:

Céil de Perdrix

1. Kanton Wallis

Regionale Herkunftsangaben:

Amigne	Heidenwein
Dôle	Höllenwein
Fendant	Johannisberg
Goron	Vin du Glacier

Gemeinde-, Lage- und Weingutnamen:

Ardon	Montagnon
Ayent	Montana
Bramois (Brämis)	Muraz
Branson	Raron (Rarogne)
Chamoson	Riddes
Charrat	Saillon
Chermignon	Salquenen (Salgesch)
Clavoz	Savièse
Conthey	Saxon
Coquimpex	Sierre (Siders)
Fully	Sion (Sitten)
Granges	St. Léonard
Grimisuat	St. Pierre de Clages
Leuk (Loèche)	Uvrier
Leytron	Varen (Varone)
Magnot	Vétroz
Martigny (Martinach)	Visp (Viège)
Miège	Visperterminen
Molignon	

2. Kanton Waadt

Gebietsnamen:

Chablais	Lavaux
Coteaux du Jura	Vully
La Côte	

Regionale Herkunftsangaben:

Dorin

Salvagnin

Gemeinde-, Lage- und Weingutnamen:

*Chablais:*Aigle
Bex
OllonVilleneuve
Yvorne*Coteaux du Jura:*Arnex
Bonvillars
Concise
CorcelleGrandson
Onnens
Orbe*La Côte:*Aubonne
Begnins
Bougy-Villars
Bursinel
Bursins
Château de Luins
Coinsins
Féchy
Founex
GillyLuins
Mont s. Rolle
Morges
Nyon
Perroy
Rolle
Tartegnin
Vinzel
Vuflens le Château*Lavaux:*Blonay
Burignon
Chardonne
Chexbres
Corseaux
Corsier
Cully
Cure d'Attalens
Dézaley
Epesses
Faverges
GrandvauxLutry
Montreux
Paudex
Pully
Rieux
Rivaz
St. Léger
St. Saphorin
Treytorrens
Vevey
Villette*Vully:*

Vallamand

3. Kanton Genf

Gebietsname:

Mandement

Gemeinde-, Lage- und Weingutnamen:

Bernex
Bourdigny
Dardagny
Essertines
JussyLully
Meinier
Peissy
Russin
Satigny

4. Kanton Neuenburg

Gemeinde-, Lage- und Weingutnamen:

Auvernier	Cortailod
Bevaix	Cressier
Boudry	Hauterive
Champréveyres	La Coudron
Colombier	Le Landeron
Corcelles	St. Aubin
Cormondrèche	St. Blaise
Cornaux	

5. Kanton Freiburg

Gebietsname:

Vully

Gemeinde-, Lage- und Weingutnamen

Cheyres	Nant
Môtier	Praz
Mur	Sugiez

6. Kanton Bern

Gebietsname:

Bieleree

Gemeinde-, Lage- und Weingutnamen:

Alfermée	Schernelz (Cergnaux)
Chavannes (Schafis)	St. Petersinsel
Erlach (Cerlier)	Spiez
La Neuveville (Neuenstadt)	Tüscherz (Daucher)
Ligerz (Gléresse)	Twann (Douanne)
Oberhofen	Vingelz (Vigneule)

B. Ostschweiz

Regionale Herkunftsangabe:

Clevner

1. Kanton Zürich

Gebietsnamen:

Zürichsee	Weinland/Kanton Zürich
Limmattal	(nicht Weinland ohne Zusatz)
Zürcher Unterland	

Regionale Herkunftsangaben:

Weinlandwein	Zürichseewein
--------------	---------------

Gemeinde-, Lage- und Weingutnamen:

Zürichsee:

Appenhalde	Mariahalde
Erlenbach	Meilen
Feldbach	Schipfzug
Herrliberg	Stäfa
Hombrechtikon	Sternenhalde
Küsnacht	Turmgut
Lattenberg	Uetikon a. See
Männedorf	Wädenswil

Limmattal:

Weiningen

Zürcher Unterland:

Bachenbülach	Oberembrach
Boppelsen	Otelfingen
Buchs	Rafz
Bülach	Regensberg
Dättlikon	Schloss Teufen
Dielsdorf	Steig-Wartberg
Eglisau	Wasterkingen
Freienstein	Wil
Heiligberg	Winkel
Hüntwangen	

Weinland/Kanton Zürich:

(nicht Weinland ohne Zusatz)

Andelfingen	Rickenbach
Benken	Rudolfingen
Berg am Irchel	Schiterberg
Dachsen	Schloss Goldenberg
Dinhard	Stammheim
Dorf	Trüllikon
Flaach	Trüllisberg
Flurlingen	Truttikon
Henggart	Uhwiesen
Hettlingen	Wiesendangen
Humlikon	Winterthur-Wülflingen
Neftenbach	Worrenberg
Ossingen	Volken
Rheinau	

2. Kanton Schaffhausen

Gemeinde-, Lage- und Weingutnamen:

Beringen	Eisenhalde
Blaurock	Gächlingen
Buchberg	Hallau
Chäferstei	Heerenberg
Dörflingen	Löhningen

Munot
Oberhallau
Osterfingen
Rheinhalde
Rüdlingen

Siblingen
Stein a. Rhein
Thayngen
Trasadingen
Wilchingen

3. Kanton Thurgau

Gemeinde-, Lage- und Weingutnamen:

Amlikon
Arenenberg
Bachtobel
Burghof
Ermatingen
Götighofen
Herdern
Hüttwilen
Iselisberg

Kalchrain
Karthause Ittingen
Neunforn
Nussbaumen
Ottenberg
Schlattingen
Sonnenberg
Warth
Weinfeldern

4. Kanton St. Gallen

Gemeinde-, Lage- und Weingutnamen:

Altstätten
Au
Balgach
Berneck
Buchberg
Eichberg
Forst
Freudenberg
Marbach
Mels
Monstein
Pfäfers

Pfauenhalde
Ragaz
Rapperswil
Rebstein
Rosenberg
Sargans
Thal
Walenstadt
Wartau
Werdenberg
Wil

5. Kanton Graubünden

Gemeinde-, Lage- und Weingutnamen:

Chur
Costams
Fläsch
Igis
Jenins

Malans
Maienfeld
St. Luzisteig
Trimmis
Zizers

6. Kanton Aargau

Gemeinde-, Lage- und Weingutnamen:

Baden
Birmenstorf
Bözen
Brestenberg
Döttingen
Effingen
Elfingen

Ennetbaden
Goldwand
Herrenberg
Hornussen
Klingnau
Mandach
Remigen

Rüfenach
Schinznach
Schlossberg
Seengen

Steinbruck
Tegerfelden
Villigen
Wettingen

C. Übrige Schweiz

1. Kanton Baselland

Gemeinde-, Lage- und Weingutnamen:

Aesch
Arlesheim
Benken
Biel
Buus
Klus

Maisprach
Muttenz
Pratteln
Tschäpperli
Wintersingen

2. Kanton Luzern

Gemeindenname:

Heidegg

3. Kanton Schwyz

Gemeindenname:

Leutschen

4. Kanton Tessin

Regionale Herkunftsangabe:

Bondola

Nostrano

II.

Ernährung und Landwirtschaft

Back- und Süßwaren:

Badener Kräbeli
Emmentaler Bretzeli
Engadiner Nusstorte
Hegnauer Bauernbrot
Jura Waffeln

Jura Züngli (Biscuits)
Biscuits du Léman
Toggenburger Waffeln und Biscuits
Willisauer Ringli
Winterthurer Kekse

Bier:

Birra Bellinzona
Churer Bier
Engadiner Bier
Frauenfelder Bier
Hochdorfer Bier
Bière d'Orbe

Schwander Bier
Uetliberg-Märzen
Uster Bier
Uto-Bock
Wädenswiler Bier
Weinfeldner Bier

Delikatessen:

Escargots d'Areuse

Fischwaren:

Hallwiler Balchen

Sempacher Balchen

Fleischwaren:

Saucisses d'Ajoie

Hallauer Schüblig, Schinkenwurst

Bassersdorfer Schüblig

Charcuterie Payernoise

Emmentaler Würstchen (nicht Emmentalerli)

Gartenbauerzeugnisse:

Oensinger Steckzwiebeln

Konserven:

Bischofszeller Konserven

Sarganser Konserven

Lenzburger Konserven

Walliseller Konserven

Rorschacher Konserven

Milch- und Käseprodukte:

Bagnes

Gruyère mit Angabe des Herstellungslandes in nach Schriftart, Grösse und Farbe gleichen Buchstaben)

Bellelay Käse (Tête de Moine)

Brienzer Mutschli

Emmentaler Käse

Vacherin Mont d'Or

Gomser Käse

Piora Käse

Greizerkäse (Gruyère)

Saanenkäse

(nicht «Gruyère de Comté» oder

Sbrinkkäse

Gruyère französischen Ursprungs oder

Ursernkäse

Mineralwasser:

Adelbodner

Nendaz

Aproz

Passugger

Eglisauer

Rhäzünser

Elmer

Romanel

Eptinger

Sassal

Henniez

Sissacher

Knutwiler

Weissenburger

Losterfer

Zurzacher

Meltinger

Spirituosen:

Kirsch de la Béroche

Rigi Kirsch

Marc de Dôle

Schwarzbuben Kirsch

Fricktaler Kirsch

Seeländer Pflümliwasser

Fricktaler Pflümliwasser

Spiezer Kirsch

Innerschwyzer Kräuterbranntwein

Ürschwyzer Kirsch

Jura Enzian

Tabak:

Brissago

III.

Gewerbliche Wirtschaft*Glas- und Porzellanwaren:*

Bülacher Glas
Langenthal

Verre de St. Prex

Kunstgewerbliche Erzeugnisse:

Brienzer Holzschnitzereien
Brienzer Uhren

Lötschentaler Masken
Saaser Möbel

Maschinen, Stahl- und Eisenwaren:

Choindez-Röhren
Gerlafinger Spezialprofile
Kluser Armaturen, Kochgeschirre, Öfen
Menziken-Maschinen, Leichtmetallwaren

Netstaler Spritzgussmaschinen, Pressen
Oerlikoner Maschinen, elektrische Appa-
rate
Rondez-Schachtguss

Papierwaren:

Chamer Papier

Spiele, Spielwaren und Musikinstrumente:

Boîtes à musique de Ste. Croix

Steinzeug, Steine, Erden:

Lägern Kalk

Weiacher-Kies

Textilerzeugnisse:

Aegeri Garne
Lorze-Garne

Saaser Handgewebe

Seiner Exzellenz
dem Schweizerischen Botschafter
Herrn Dr. Max Troendle

Herr Botschafter,

unter Bezugnahme auf Nummer 7 des heute unterzeichneten Protokolls zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Schutz von Herkunftsangaben und anderen geographischen Bezeichnungen beehre ich mich, Ihnen zu bestätigen, dass die Bundesrepublik Deutschland und die Schweizerische Eidgenossenschaft die Verhandlungen über die Angabe des Herstellungslandes auf dem als «Emmentaler» bezeichneten Käse neu aufnehmen werden, falls im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft und der Weltgesundheitsorganisation (FAO/WHO) ein Standard für «Emmentaler» angenommen wird, in dem an das Erfordernis der Angabe des Herkunftslandes geringere Anforderungen als in Nummer 7 Satz 2 des oben erwähnten Protokolls gestellt werden.

Dieses Schreiben und Ihr entsprechendes Antwortschreiben sollen eine Vereinbarung zwischen den beiden Vertragsstaaten bilden, die gleichzeitig mit dem obengenannten Vertrag in Kraft treten soll.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Bonn, den 7. März 1967.

Schütz

An den
Staatssekretär des Auswärtigen Amts
Herrn Klaus Schütz

Herr Staatssekretär,

ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

«Unter Bezugnahme auf Nummer 7 des heute unterzeichneten Protokolls zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Schutz von Herkunftsangaben und anderen geographischen Bezeichnungen beehre ich mich, Ihnen zu bestätigen, dass die Bundesrepublik Deutschland und die Schweizerische Eidgenossenschaft die Verhandlungen über die Angabe des Herstellungslandes auf dem als ‚Emmentaler‘ bezeichneten Käse neu aufnehmen werden, falls im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft und der Weltgesundheitsorganisation (FAO/WHO) ein Standard für ‚Emmentaler‘ angenommen wird, in dem an das Erfordernis der Angabe des Herkunftslandes geringere Anforderungen als in Nummer 7 Satz 2 des oben erwähnten Protokolls gestellt werden.

Dieses Schreiben und Ihr entsprechendes Antwortschreiben sollen eine Vereinbarung zwischen den beiden Vertragsstaaten bilden, die gleichzeitig mit dem obengenannten Vertrag in Kraft treten soll.»

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, dass meine Regierung mit dem Inhalt Ihres Schreibens einverstanden ist und dass Ihr Schreiben und dieses Antwortschreiben eine Vereinbarung zwischen den beiden Vertragsstaaten bilden sollen, die gleichzeitig mit dem obengenannten Vertrag in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Bonn, den 7. März 1967.

Troendle

9902

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Vertrag über den Schutz von Herkunftsangaben und anderen geographischen Bezeichnungen ...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1968
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	9866
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.02.1968
Date	
Data	
Seite	213-261
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 908

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.